



Steuertipps **für Arbeitnehmer**

Unser Gemeinwesen braucht Geld, um die vielfältigen Aufgaben für uns alle erfüllen zu können. Nach unserem Steuersystem muss deshalb jeder entsprechend seiner Leistungsfähigkeit einen finanziellen Beitrag hierzu leisten.



Wer aber die Pflicht hat, Steuern zu zahlen, hat auch das Recht, Steuern zu sparen. In dieser Informationsschrift sind daher die wesentlichen steuerlichen Regelungen insbesondere für Arbeitnehmer erläutert. Die Neuauflage erklärt Ihnen die wichtigsten Grundbegriffe bei der Lohn- und Einkommensteuer und zeigt anhand von zahlreichen Beispielen, welche Ausgaben Sie als Arbeitnehmer bei der Steuer absetzen können. Sie stellt auf den Veranlagungszeitraum 2011 ab und berücksichtigt auch das Steuervereinfachungsgesetz 2011.

Sämtliche Einzelheiten erschöpfend darzustellen, würde den Umfang dieser Informationsschrift sprengen. Da steuerliche Veranlagungen Entscheidungen im Einzelfall sind, steht Ihnen Ihr Finanzamt mit einem Servicezentrum für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Dr. Markus Söder
Staatsminister

Franz Josef Pschierer
Staatssekretär

A.	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	14
I.	Arbeitnehmer	14
II.	Arbeitslohn	15
III.	Steuerfreie Einnahmen	15
IV.	Versorgungsfreibeträge	23
	1. Versorgungsbezüge	23
	2. Versorgungsfreibetrag	23
	3. Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	24
	4. Bescheinigung durch den Arbeitgeber	25
B.	Lohnsteuerabzug	26
I.	Lohnsteuerabzugsmerkmale	26
	1. Verfahren	26
	2. Steuerklassen	28
	3. Steuerklassenwahl für Ehegatten	29
II.	Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren	30
	1. Freibeträge mindern Steuerabzug	30
	2. Antragsgründe	31
	3. Antragsmodalitäten	33
III.	Ermittlung der Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle	34
	1. Lohnsteuertabellen	34
	2. Lohnsteuerabzug für den laufenden Arbeitslohn	35
	3. Lohnsteuerabzug für einen sonstigen Bezug	35
IV.	Lohnsteuerpauschalierung	37
	1. Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer	37
	2. Geringfügige Beschäftigung (so genannter 400-Euro-Job)	38
	3. Aushilftätigkeit in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft	40

C. Werbungskosten	42
I. Begriffsbestimmung	42
II. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	43
III. Einzelne Werbungskosten	44
1. Arbeitsmittel	44
2. Häusliches Arbeitszimmer	44
3. Berufskleidung	48
4. Beiträge zu Berufsverbänden	49
5. Bewerbungskosten	49
6. Fortbildungskosten	49
7. Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte	50
8. Doppelte Haushaltsführung	54
9. Reisekosten bei beruflicher Auswärtstätigkeit	57
10. Umzugskosten	61
11. Kontoführungsgebühren	62
12. Steuerberatungskosten	63
13. Kinderbetreuungskosten	63
D. Kinderbetreuungskosten	64
E. Sonderausgaben	66
I. Vorsorgeaufwendungen	66
1. Altersvorsorgeaufwendungen	67
2. Sonstige Vorsorgeaufwendungen	70
3. Günstigerprüfung	71
II. Weitere Sonderausgaben und Spenden	72
1. Weitere Sonderausgaben	72
2. Spenden	73
3. Sonderausgaben-Pauschbetrag	73

III. Altersvorsorgebeiträge	74
1. Zusätzlicher Sonderausgabenabzug	74
2. Günstigerprüfung	74
3. Besonderheiten bei Ehegatten	75
F. Außergewöhnliche Belastungen	76
I. Allgemeine außergewöhnliche Belastungen	76
II. Außergewöhnliche Belastungen besonderer Art	78
1. Unterhaltsaufwendungen	78
2. Sonderbedarf für Berufsausbildung	79
3. Pauschbetrag für behinderte Menschen	80
4. Pflege-Pauschbetrag	81
G. Einkommensteuerveranlagung	82
I. Pflichtveranlagung	82
II. Antragsveranlagung	84
III. Steuererklärungsdrucke und Belege	85
1. Antragsformulare	85
2. Belege und Quittungen	86
H. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	87
I. Altersentlastungsbetrag	87
II. Kindergeld – Kinderfreibetrag – Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung	88
1. Kinder	89
2. Kindergeld	91
3. Freibeträge für Kinder	92

III. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	94
IV. Härteausgleich	95
J. Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer	96
I. Veranlagungswahlrecht für Ehegatten	96
II. Grundfreibetrag und Steuertarif	97
III. Progressionsvorbehalt	98
IV. Steuersätze für außerordentliche Einkünfte	99
V. Steuerermäßigungen	100
1. Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien	100
2. Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen	101
K. Solidaritätszuschlag	106
L. Kirchensteuer	107
M. Fünftes Vermögensbildungsgesetz	109
I. Anlagearten	110
1. Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen	110
2. Wertpapier-Kaufvertrag	110
3. Beteiligungs-Vertrag und Beteiligungs-Kaufvertrag	111
4. Verträge nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	111
5. Anlagen zum Wohnungsbau	111
6. Geldsparvertrag	111
7. Lebensversicherungsvertrag	112

II. Arbeitnehmer-Sparzulage	112
N. Wohnungsbauprämien	114
I. Voraussetzungen und Verfahren	114
1. Begünstigte Aufwendungen	114
2. Einkommensgrenze	115
3. Antrag bei der Bausparkasse	115
II. Vorzeitige Verfügung	116
1. Altverträge	116
2. Sonderregelung für neu abgeschlossene Bausparverträge	117
O. Altersvorsorgezulage	118
I. Förderung nach dem Altersvermögensgesetz	118
II. Förderberechtigte Personen	118
1. Unmittelbar begünstigte Personen	118
2. Nicht begünstigte Personen	119
3. Besonderheiten bei Ehegatten	120
III. Begünstigte Altersvorsorgebeiträge	120
IV. Höhe der Altersvorsorgezulage	122
V. Mindesteigenbeitrag zum Erhalt der vollen Zulage	122
VI. Verfahren	125
VII. Schädliche Verwendung des Altersvorsorgevermögens	126

VIII. Steuerliche Behandlung der Altersvorsorgeleistungen	127
IX. Wohnwirtschaftliche Verwendung	127

Abs.	Absatz
AltZertG	Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz
AO	Abgabenordnung
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl I	Bundessteuerblatt Teil I
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStH	Amtliches Einkommensteuer-Handbuch
ff	folgende
GdB	Grad der Behinderung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStH	Lohnsteuer-Hinweis
R...EStR	Fundstelle in den Einkommensteuer-Richtlinien
R...LStR	Fundstelle in den Lohnsteuer-Richtlinien
RNr.	Randnummer
SGB	Sozialgesetzbuch
SoIZG	Solidaritätszuschlaggesetz
VermBDV	Durchführungsverordnung zum Vermögensbildungsgesetz
VermBG	Vermögensbildungsgesetz
WoPDV	Wohnungsbauprämien-Durchführungsverordnung
WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz
WoPR	Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämiengesetz
ZfA	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen

Jeder Bürger muss grundsätzlich sein Einkommen versteuern – das heißt er ist einkommensteuerpflichtig. Das Einkommen ergibt sich aus der Summe der Einkünfte aus den folgenden sieben Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie
- sonstige Einkünfte.

Arbeitnehmer erzielen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Man spricht hierbei von der Lohnsteuer. Die Lohnsteuer ist somit keine eigene Steuerart, sondern nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Sie ist gleichsam die Einkommensteuer der Lohn- und Gehaltsempfänger für ihre Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Zwar ist der Steuerabzug durch den Arbeitgeber vorzunehmen, Steuerschuldner ist jedoch der Arbeitnehmer.

Der Arbeitgeber wird im Steuerabzugsverfahren als Beauftragter des Finanzamts tätig. Er hat die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge Lohnsteuer, Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag für Rechnung des Arbeitnehmers an das Finanzamt abzuführen. Über die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine Lohnsteuerbescheinigung.

Mit dem Steuerabzug gilt die Einkommensteuer für die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit grundsätzlich als abgegolten, es sei denn, dass der Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahrs eine Einkommensteuerveranlagung beantragt oder dass eine Einkommensteuerveranlagung von Amts wegen durchzuführen ist.

Wird ein Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt, so wird die für das vom Steuerpflichtigen im Kalenderjahr bezogene Gesamteinkommen, einschließlich des Arbeitslohns sowie bei Zusammenver-

12 Einleitung

anlegung auch eventueller Einkünfte des Ehegatten, geschuldete Einkommensteuer mit der Einkommensteuerveranlagung abschließend festgesetzt. Auf die festgesetzte Einkommensteuer wird die einbehaltene Lohnsteuer gleichsam als Einkommensteuvorauszahlung angerechnet.

Das nachfolgende Schema stellt eine stark vereinfachte Übersicht zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens dar:

Gesamtbruttojahresarbeitslohn des Steuerpflichtigen	Gesamtbruttojahresarbeitslohn des Ehegatten
- Versorgungsfreibetrag	- Versorgungsfreibetrag
- Werbungskosten	- Werbungskosten
<hr/>	<hr/>
= Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	= Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Altersentlastungsbetrag	- Altersentlastungsbetrag
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	
<hr/>	<hr/>
= Gesamtbetrag der Einkünfte	
- Sonderausgaben	
- außergewöhnliche Belastungen	
<hr/>	<hr/>
= Einkommen	
- Freibeträge für Kinder (wenn günstiger als Kindergeld)	
- Härteausgleich	
<hr/>	<hr/>
= zu versteuerndes Einkommen	



Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer

Der Inhalt der Broschüre orientiert sich im Wesentlichen an dieser Übersicht.

Die steuerrechtlichen Vorschriften sind so umfangreich, dass eine erschöpfende Darstellung den Rahmen dieser Broschüre bei weitem sprengen würde. Meist können nur die Grundzüge einer Regelung geschildert werden. Ausnahmen und Besonderheiten müssen weit-

gehend unbehandelt bleiben. Damit der Leser dieser Broschüre seine Kenntnisse bei Bedarf und Interesse selbst vertiefen kann, sind jeweils auch die Rechtsquellen angegeben. Verweisungen im Text und im Stichwortverzeichnis beziehen sich auf die seitlich angefügten Randnummern (RNr.).



A. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

I. Arbeitnehmer

101

Arbeitnehmer im Sinn des Steuerrechts sind Personen, die im öffentlichen oder privaten Dienst angestellt oder beschäftigt sind, ebenso Beamte, Geschäftsführer einer GmbH und Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Im steuerlichen Sinn zählen als Arbeitnehmer auch ehemalige Arbeitnehmer, die Alters- oder Invaliditätsbezüge aus ihrem früheren Dienstverhältnis erhalten, so zum Beispiel Pensionisten oder Bezieher von lohnsteuerpflichtigen Firmenrenten, sowie Hinterbliebene, denen Versorgungsbezüge aus dem Dienstverhältnis des Verstorbenen zustehen. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind dagegen keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, sie führen zu sonstigen Einkünften.

Arbeitsverhältnis

102

Ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis liegt vor, wenn der Beschäftigte dem Arbeitgeber (öffentliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

Rechtsquelle: § 1 LStDV
H 19.0 LStH

II. Arbeitslohn

Arbeitslohn: Geld und Sachbezüge

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören alle Einnahmen, die einem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen (Arbeitslohn). Hierzu zählen insbesondere Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung gewährt werden, aber auch Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder sowie andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen. Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt. Ebenso ist unerheblich, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form die Einnahmen gewährt werden.

103

Deshalb gehört zum Arbeitslohn nicht nur der Barlohn, sondern auch Zuwendungen des Arbeitgebers, die nicht in Geld bestehen, aber durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst sind. Zum Arbeitslohn gehört daher insbesondere auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Firmenwohnung, eines Firmenfahrzeugs für Privatfahrten sowie der verbilligte Bezug von Waren und Dienstleistungen.

104

Rechtsquelle: § 19 EStG
§ 2 LStDV
R 19.3 LStR
H 19.3 LStH

III. Steuerfreie Einnahmen

Verschiedene Zuwendungen sind steuerfrei oder unterliegen nicht in voller Höhe dem Steuerabzug. Zu den steuerfreien Einnahmen gehören auch bestimmte Lohnersatzleistungen, die aber in der Regel bei der Berechnung des Steuersatzes für die steuerpflichtigen Einkünfte zu berücksichtigen sind (so genannter Progressionsvorbehalt, vgl. RNr. 615).

105

Steuerfrei sind beispielsweise:

Abfindungen bei Auflösung des Dienstverhältnisses

106

Abfindungen wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses gehören grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die Abfindung wird tarifbegünstigt besteuert, wenn es sich um außerordentliche Einkünfte handelt (vgl. RNr. 617).

Rechtsquelle: § 52 Abs. 4a EStG

Nebenberufliche Übungsleiter- oder vergleichbare Tätigkeit

108

Hierunter fallen nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen. Diese Tätigkeiten müssen im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, für den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung und zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) erfolgen. Die Einnahmen aus den begünstigten Tätigkeiten bleiben bis zur Höhe von insgesamt 2.100 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. Überschreiten die Einnahmen für begünstigte Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben insoweit abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 26 EStG
R 3.26 LStR

Steuerfreibetrag für andere nebenberufliche Tätigkeiten

Wird die Nebentätigkeit für eine begünstigte Einrichtung im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich ausgeübt, ohne dass es sich um eine so genannte Übungsleiter- oder vergleichbare Tätigkeit handelt (vgl. RNr. 108), bleiben nach dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements die Einnahmen ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. Von dieser Steuerbefreiung kann beispielsweise auch ein Arbeitnehmer mit seiner Tätigkeit als Platz- oder Geräthewart in einem Sportverein profitieren. Der Ansatz dieses allgemeinen Freibetrags ist jedoch ausgeschlossen, wenn bezogen auf die gesamten Einnahmen aus der jeweiligen nebenberuflichen Tätigkeit ganz oder teilweise der Übungsleiterfreibetrag oder eine Steuerbefreiung für bestimmte Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen wegen geleisteter öffentlicher Dienste gewährt wird. Dies bedeutet, dass bei der einzelnen Nebentätigkeit der allgemeine Freibetrag nicht zusätzlich zu diesen Sonderfreibeträgen berücksichtigt werden kann.

109

Rechtsquelle: § 3 Nr. 26a EStG
 BMF-Schreiben vom 25. November 2008, BStBl I S. 985
 und vom 14. Oktober 2009, BStBl I S. 1318

Zukunftssicherungsleistungen

Bestimmte Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer sind steuerfrei, soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist.

110

Hierunter fallen regelmäßig die Arbeitgeberbeiträge zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung des Arbeitnehmers.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 62 EStG
 R 3.62 LStR
 H 3.62 LStH

Bezüglich der steuerlichen Behandlung von Beiträgen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds und eine Direktversicherung vgl. RNr. 123.

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

111

Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind in bestimmter Höhe steuerfrei. Die Zuschläge sind durch Einzelnachweis nachzuweisen.

Rechtsquelle: § 3b EStG
R 3b LStR
H 3b LStH

Vermögensbeteiligungen

112

Erhält ein Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt bestimmte Vermögensbeteiligungen am eigenen oder mit diesem verbundenen Unternehmen oder an einen Mitarbeiterbeteiligungsfonds, so ist der Vorteil bis zu 360 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Beteiligung mindestens allen Arbeitnehmern offensteht, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen.

Rechtsquelle: §§ 3 Nr. 39, 52 Abs. 35 EStG
BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2009, BStBl I S. 1513

Erstattungen des Arbeitgebers

113

Die Vergütungen, so genannte Auslösungen, die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei

doppelter Haushaltsführung erhalten, sind steuerfrei, soweit sie bestimmte Höchstbeträge nicht überschreiten (vgl. zum Beispiel RNrn. 313 oder 322).

Rechtsquelle: § 3 Nr. 16 EStG
R 3.16 LStR

Entsprechendes gilt für Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder aus öffentlichen Kassen.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 13 EStG
R 3.13 LStR

Werkzeuggeld

Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers sind steuerfrei, soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigen.

114

Rechtsquelle: § 3 Nr. 30 EStG
R 3.30 LStR

Überlassung typischer Berufskleidung

Die typische Berufskleidung, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlässt, ist steuerfrei. Dasselbe gilt für eine Barablösung eines nicht nur einzelvertraglichen Anspruchs auf Gestellung von typischer Berufskleidung, wenn die Barablösung betrieblich veranlasst ist und die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht offensichtlich übersteigt.

115

Rechtsquelle: § 3 Nr. 31 EStG
R 3.31 LStR

Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern

116

Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuerfrei.

Die Leistungen müssen aber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 33 EStG
R 3.33 LStR

Betriebliche Gesundheitsvorsorge

117

Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung, wie zum Beispiel die Übernahme der Kosten für eine Raucherentwöhnung, sind bis zu einem Betrag von 500 Euro im Kalenderjahr steuerfrei. Voraussetzung ist, dass die Leistungen zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 34 EStG

Sammelbeförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

118

Steuerfrei ist die unentgeltliche oder verbilligte Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber oder in dessen Auftrag von einem Dritten eingesetzten Beförderungsmittel, wenn diese Beförderung jeweils für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 32 EStG
R 3.32 LStR

Trinkgelder

Trinkgelder, die dem Arbeitnehmer von Dritten gezahlt werden, ohne dass ein Rechtsanspruch darauf besteht, sind steuerfrei.

119

Rechtsquelle: § 3 Nr. 51 EStG

Bezug von Waren und Dienstleistungen

Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, bleiben steuerfrei, soweit die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 1.080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

120

Rechtsquelle: § 8 Abs. 3 EStG
R 8.2 LStR
H 8.2 LStH

Lohnersatzleistungen

Zu den steuerfreien Einnahmen gehören auch bestimmte Lohnersatzleistungen, die der Arbeitgeber, wie zum Beispiel Kurzarbeiter- und Winterausfallgeld, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsgesetz, Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder ein Träger der Sozialleistungen, zum Beispiel Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Unterhaltsgeld, Mutterschaftsgeld, Überbrückungsgeld, zahlt.

121

Rechtsquelle: § 3 Nrn. 1, 2, 25, 28 EStG
R 3.2, 3.28 LStR

Private Nutzung betrieblicher Kommunikations-einrichtungen

122

Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationseinrichtungen sind steuerfrei.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 45 EStG
R 3.45 LStR

Beiträge zu Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen

123

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder ab 2005 grundsätzlich auch für eine Direktversicherung (= eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers, die vom Arbeitgeber abgeschlossen worden ist und bei der der Arbeitnehmer hinsichtlich der Versorgungsleistungen des Versicherers bezugsberechtigt ist) zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung sind steuerfrei, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen. Der Höchstbetrag beträgt 4 Prozent der sich jährlich ändernden Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung. Der steuerfreie Höchstbetrag beträgt damit im Kalenderjahr 2011 2.640 Euro. Nur Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind steuerbegünstigt. Für Beiträge, die aufgrund einer vom Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2004 erteilten Versorgungszusage geleistet werden, gilt als Ausgleich für die insoweit entfallende Möglichkeit der Pauschalbesteuerung ein zusätzlicher Höchstbetrag von 1.800 Euro. Arbeitnehmer mit Anspruch auf Entgeltumwandlung nach dem Betriebsrentengesetz können auf die Steuerfreiheit der Beiträge verzichten und die Versteuerung der Beiträge nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen verlangen, wenn sie stattdessen die Förderung mit der Altersvorsorgezulage (vgl. RNr. 901 ff) und den zusätzlichen Sonderausgabenabzug (vgl. RNr. 408) in Anspruch nehmen wollen.

Rechtsquelle: § 3 Nr. 63 EStG
BMF-Schreiben vom 31. März 2010, BStBl I S. 270

IV. Versorgungsfreibeträge

1. Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen als Arbeitnehmer.

124

Versorgungsbezüge im privaten Dienst, für die die Versorgungsfreibeträge in Betracht kommen, sind Bezüge, die wegen Erreichens einer Altersgrenze, verminderter Erwerbsfähigkeit oder einem Hinterbliebenen aus einem früheren privaten Dienstverhältnis zufließen. Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze gelten jedoch erst dann als begünstigte Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 63. beziehungsweise, wenn er schwerbehindert ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Versorgungsbezüge des öffentlichen Dienstes, für die die Versorgungsfreibeträge in Betracht kommen, sind Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder ein gleichartiger Bezug, wenn sie

- aufgrund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder
- nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften

gewährt werden.

Rechtsquelle: § 19 EStG
§ 2 LStDV
R 19.8, 19.9 LStR

2. Versorgungsfreibetrag

Versorgungsbezüge werden im Vergleich zu normalen Löhnen und Gehältern niedriger besteuert: Als so genannter Versorgungsfreibetrag bleibt ein bestimmter Teil dieser Bezüge steuerfrei.

125

Im Zuge der Angleichung der Besteuerung von Renten und Versorgungsbezüge durch das Alterseinkünftegesetz wird für jeden neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang der Versorgungsfreibetrag schrittweise gesenkt und bis zum Jahr 2040 auf 0 Euro abgeschmolzen. Die Höhe des Versorgungsfreibetrags richtet sich dabei nach dem Jahr des Versorgungsbeginns und bleibt für die weitere Laufzeit des Versorgungsbezugs grundsätzlich unverändert.

Für Versorgungsbezüge, die im Kalenderjahr 2005 oder früher begonnen haben, beträgt der Versorgungsfreibetrag 40 Prozent der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch insgesamt 3.000 Euro im Kalenderjahr. Bei Versorgungsbeginn beispielsweise im Jahr 2011 beträgt der Versorgungsfreibetrag 30,4 Prozent (2012: 28,8 Prozent) der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch insgesamt 2.280 Euro (2012: 2.160 Euro) im Kalenderjahr.

Rechtsquelle: § 19 Abs. 2 EStG
R 19.8, 19.9 LStR

BMF-Schreiben vom 13. September 2010, BStBl I S. 681

3. Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag

126

Ab dem Veranlagungszeitraum 2005 wird bei Versorgungsbezügen nicht mehr der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (vgl. RNr. 303), sondern ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro berücksichtigt, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Der Werbungskosten-Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag (einschließlich des Zuschlags) geminderten Einnahmen abgezogen werden. Als Ausgleich für den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird dem Versorgungsfreibetrag ein Zuschlag hinzugerechnet. Ebenso wie der Versorgungsfreibetrag wird auch dieser Zuschlag schrittweise für jeden neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang abgeschmolzen. Auch die Höhe des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag richtet sich nach dem Jahr des Versorgungsbeginns und bleibt für die weitere Laufzeit des Versorgungsbezugs grundsätzlich unverändert. Bei Versorgungsbeginn im Kalender-

jahr 2005 und früher beträgt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag höchstens 900 Euro, bei Versorgungsbeginn beispielsweise im Kalenderjahr 2011 höchstens 684 Euro (2012: 648 Euro).

Rechtsquelle: § 19 Abs. 2 EStG

§ 9a EStG

BMF-Schreiben vom 13. September 2010, BStBl I S. 681

4. Bescheinigung durch den Arbeitgeber

Versorgungsbezüge werden vom Arbeitgeber auf der Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer besonders kenntlich gemacht. Der Versorgungsfreibetrag sowie der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag können bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber berücksichtigt werden.

127

Rechtsquelle: §§ 39b, 41b EStG

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 LStDV

BMF-Schreiben vom 23. August 2010, BStBl I S. 665

B. Lohnsteuerabzug



Der Arbeitgeber hat bei jeder Lohn- und Gehaltszahlung die Lohnsteuer und gegebenenfalls die Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag vom Arbeitslohn zu erheben und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Für die Erhebung der Lohnsteuer gilt Folgendes:

- Besteuerung nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (vgl. RNrn. 201 bis 211)
- Lohnsteuerpauschalierung (vgl. RNrn. 212 ff)

I. Lohnsteuerabzugsmerkmale

1. Verfahren

201

Wesentliche Grundlage für den Lohnsteuerabzug war bislang die Lohnsteuerkarte, die der Arbeitnehmer regelmäßig vor Beginn eines jeden Kalenderjahrs oder bei Eintritt in das Beschäftigungsverhältnis seinem Arbeitgeber vorlegen musste. Die Lohnsteuerkarte auf Karton wird ab 2012* durch die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ersetzt. Die Arbeitgeber können durch das neue Verfahren elektronisch die im Lohnsteuerabzugsverfahren maßgebenden Besteuerungsgrundlagen ihrer Arbeitnehmer (Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Religionszugehörigkeit, Frei- und Hinzurechnungsbeträge) aus einer Datenbank der Finanzverwaltung abrufen. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale werden regelmäßig automatisiert durch eine Anfrage des Arbeitgebers bei der Finanzverwaltung gebildet. Grundlage bilden dabei die Daten der Meldebehörden. Möchte der Arbeitnehmer steuermindernde Freibeträge als Lohnsteuerab-

* Die Einführung des ELStAM-Verfahrens wurde verschoben. Zu den Regelungen für das Kalenderjahr 2012 siehe BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2011.

zugsmerkmale berücksichtigt haben, ist weiterhin beim zuständigen Finanzamt ein besonderer Antrag zu stellen. Dem Arbeitnehmer werden die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) üblicherweise durch die Lohn- und Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers mitgeteilt, in der die lohnsteuerlichen Merkmale als Grundlage für die Lohnsteuerermittlung ausgewiesen werden.

Als Arbeitnehmer haben Sie das Recht, jederzeit Ihre ELStAM sowie die Abrufe Ihres Arbeitgebers einzusehen. Des Weiteren können Sie beantragen, dass für Sie künftig keine ELStAM mehr gebildet oder die ELStAM für von Ihnen bestimmte Arbeitgeber gesperrt oder freigeschaltet werden. Ergeben sich Änderungen bei der lohnsteuerlichen Betriebsstätte Ihres Arbeitgebers, müssen Sie die Sperrung/Freischaltung neu beantragen.

Bislang ist das elektronische Verfahren nur für Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland möglich.

Änderungen der ELStAM

Für sämtliche Änderungen der ELStAM (Steuerklasse, Freibeträge) ist das Wohnsitzfinanzamt zuständig. Für die Verwaltung der Melde-daten, zum Beispiel Heirat, Geburt, Kirchenein- oder -austritt, sind weiterhin die Gemeinden zuständig.

Durch die Übermittlung der melderechtlichen Daten von den Melde-behörden ist es möglich, dass die Kinderfreibeträge regelmäßig ab der Geburt des Kindes bis es 18 Jahre alt wird als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale automatisiert gebildet und entsprechend berücksichtigt werden. Ein Antrag des Steuerpflichtigen ist hierfür grundsätzlich nicht erforderlich. Insbesondere Kinder ab 18 Jahren sowie Pflegekinder werden dagegen nur auf Antrag des Arbeitnehmers berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge können dabei für mehrere Jahre gebildet werden, wenn nach den vorliegenden Verhältnissen zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge bestehen bleiben.

Auf Antrag können auch ungünstigere Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet werden.

Die entsprechenden Anträge können bereits vor dem maßgebenden Ereignis beim Finanzamt gestellt werden.

Treten die Voraussetzungen für eine ungünstigere Steuerklasse oder geringere Zahl der Kinderfreibeträge ein, sind Sie verpflichtet, dem Finanzamt dies mitzuteilen und die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge umgehend ändern zu lassen. Dies gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende, für die die Steuerklasse II zur Anwendung kommt, entfallen. Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Abweichung einen Sachverhalt betrifft, der zu einer Änderung der von den Meldbehörden übermittelten Daten führt.

Rechtsquelle: §§ 38b, 39, 39e EStG

2. Steuerklassen

202

Die Steuerklassen sind Grundlage für die Höhe des Lohnsteuerabzugs. Sie bringen die jeweilige Familiensituation zum Ausdruck.

Steuerklasse I

gilt für alle Alleinstehenden, so für Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten, weiter für Ehegatten, die nicht beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, und Verwitwete ab dem zweiten Jahr, das dem Todesjahr des anderen Ehegatten folgt.

Steuerklasse II

gilt grundsätzlich für die bei Steuerklasse I genannten Arbeitnehmer, wenn bei ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (vgl. RNR. 611) zu berücksichtigen ist.

Steuerklasse III

gilt bei verheirateten, zusammenlebenden Ehegatten, wenn der andere Ehegatte keinen Arbeitslohn bezieht oder in Steuerklasse V ein-

gestuft ist. Die Steuerklasse III wird auch dem verwitweten Arbeitnehmer für das erste Kalenderjahr gewährt, das nach dem Todesjahr seines Ehegatten folgt.

Steuerklasse IV

gilt für verheiratete, zusammenlebende Ehegatten, wenn beide Arbeitslohn beziehen.

Steuerklasse V

tritt für einen der Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte die Steuerklasse III hat.

Steuerklasse VI

gilt für Arbeitnehmer, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen. Den Lohnsteuerabzug nach Lohnsteuerklasse VI sollten Sie von dem Arbeitgeber vornehmen lassen, von dem der niedrigere Arbeitslohn bezogen wird.

Rechtsquelle: § 38b EStG

3. Steuerklassenwahl für Ehegatten

Unbeschränkt steuerpflichtige, nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, können zwischen zwei Steuerklassenkombinationen wählen: Entweder lassen sich beide Ehegatten die Steuerkarten mit der Steuerklasse IV ausstellen oder der höherverdienende Ehegatte wählt die Steuerklasse III und der andere die Steuerklasse V. Seit dem Jahr 2010 ist zudem die Wahl der Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit einem Faktor möglich.

203

Einfluss auf die Steuerabzugsbeträge

Ehegatten werden grundsätzlich gemeinsam besteuert. Beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber kann aber nur der Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers zugrunde gelegt werden. Aufgrund

204

des auch bei Ehegatten zwangsläufig getrennt durchzuführenden Lohnsteuerabzugs wird es deshalb nur ausnahmsweise vorkommen, dass die insgesamt im Kalenderjahr einbehaltene Lohnsteuer mit der Jahressteuer übereinstimmt, die die Ehegatten aufgrund der gemeinsamen Besteuerung schulden.

Mit der Wahl der richtigen Steuerklassenkombination wird erreicht, dass die einbehaltene Lohnsteuer möglichst nahe an die gemeinsame Jahressteuerschuld herankommt. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV wird für Ehegatten, die gleich viel verdienen, insgesamt die zutreffende Lohnsteuer einbehalten. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in der Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 Prozent und der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 Prozent des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei der Wahl der Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor wird die einzubehaltende Lohnsteuer in Anlehnung an das Splittingverfahren ermittelt. Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld sehr genau angenähert. Auf die Höhe der für Ehegatten zutreffenden Jahressteuer hat die Steuerklassenwahl keine Auswirkung. Bei der Wahl der Steuerklasse sollte auch bedacht werden, dass Lohnersatzansprüche wie Arbeitslosengeld, Eltern- oder Krankengeld vom zuletzt bezogenen Nettoarbeitslohn abhängen können.

Weitere Einzelheiten zur richtigen Steuerklassenwahl enthält die Broschüre „Die Lohnsteuer“, die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegeben wird.

II. Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren

1. Freibeträge mindern Steuerabzug

Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind neben der Höhe des Arbeitslohns auch die individuellen, persönlichen Verhältnisse des

Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Das wird durch die Steuerklasse in Verbindung mit den in den Lohnsteuertabellen eingearbeiteten Frei- und Pauschbeträgen nur zum Teil gewährleistet. Auf Antrag des Arbeitnehmers, bei Ehegatten auf gemeinsamen Antrag, können daher vom Finanzamt bestimmte steuerlich anzuerkennende Aufwendungen als Freibeträge als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale gespeichert und auf diese Weise bereits beim Lohnsteuerabzug im laufenden Kalenderjahr steuerermäßigend berücksichtigt werden.

Ohne dieses Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren könnte sich der Steuerpflichtige eventuell zu viel einbehaltene Lohnsteuer erst nach Ablauf des Kalenderjahrs durch die Abgabe der Einkommensteuererklärung zurückholen.

2. Antragsgründe

Im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren können berücksichtigt werden:

206

- Kinder (Zahl der Kinderfreibeträge)
Wegen der Berücksichtigung von Kindern, die nicht automatisch bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen berücksichtigt werden (insbesondere berücksichtigungsfähige Kinder über 18 Jahre), vgl. RNr. 607.
- Freibeträge
 - wegen erhöhter Werbungskosten, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro beziehungsweise bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag von 102 Euro übersteigen (zu den Werbungskosten vgl. RNrn. 301 ff);
 - wegen Kinderbetreuungskosten (vgl. RNrn. 350 ff);
 - wegen Sonderausgaben, ausgenommen Vorsorgeaufwendungen und Altersvorsorgebeiträge, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 Euro, beim Splittingtarif 72 Euro, übersteigen (vgl. RNrn. 401 ff);
 - wegen außergewöhnlicher Belastungen (vgl. RNrn. 501 ff);
 - wegen steuerlich berücksichtigungsfähiger Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht.

- Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene (vgl. RNr. 511).
- Die negative Summe, die sich ergibt, wenn alle anderen Einkunftsarten mit Ausnahme des Arbeitslohns und der positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammengerechnet werden.
- Die Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (vgl. RNrn. 619 ff). Die Steuerermäßigung wird hierzu durch Vervierfachung in einen Freibetrag umgerechnet.
- Der – gegebenenfalls zeitanteilige – Entlastungsbetrag für verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III, wenn sie die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag erfüllen.

Arbeitnehmer, deren voraussichtlicher Jahresarbeitslohn im ersten Dienstverhältnis die steuerfreien Eingangsbeträge nicht übersteigt, haben zudem die Möglichkeit, den Steuerabzug bereits im laufenden Kalenderjahr auszugleichen. Sie können sich vom Finanzamt für das zweite oder weitere Dienstverhältnis mit Steuerklasse VI einen Freibetrag und als Ausgleich für das erste Dienstverhältnis einen korrespondierenden Hinzurechnungsbetrag als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal speichern lassen.

Für Vorsorgeaufwendungen, zum Beispiel Versicherungsbeiträge, wird kein Freibetrag eingetragen. Sie werden bereits durch die in den Lohnsteuertabellen eingearbeitete Vorsorgepauschale berücksichtigt.

3. Antragsmodalitäten

Antragsfrist und Antragsgrenze

Der Antrag für das Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren muss in der Zeit zwischen dem 1. Oktober des Vorjahrs und dem 30. November des laufenden Kalenderjahrs beim Finanzamt gestellt werden. Ein solcher Antrag ist unzulässig, wenn die geltend gemachten Aufwendungen für Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen 600 Euro nicht übersteigen. Für die Feststellung, ob diese Antragsgrenze von 600 Euro überschritten wird, dürfen die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro beziehungsweise bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag von 102 Euro übersteigt.

207

Die Geltendmachung der Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene sowie negative Einkünfte aus anderen Einkunftsarten sind jedoch an diese Antragsgrenze nicht gebunden. Diese Freibeträge können unabhängig davon beantragt werden. Die einmal auf Antrag im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren berücksichtigten Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene werden in der Regel automatisch bis zum Ende des Kalenderjahrs angesetzt, in dem die Gültigkeit des dem Finanzamt vorgelegten Nachweises endet.

Die Eintragung eines Freibetrags im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren durch das Finanzamt führt außer bei der Eintragung der Zahl der Kinderfreibeträge oder bei der Eintragung eines Pauschbetrags für behinderte Menschen zur Veranlagungspflicht (vgl. RNr. 602).

Weitere Einzelheiten zum Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren enthält die Broschüre „Die Lohnsteuer“, die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegeben wird.

III. Ermittlung der Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle

1. Lohnsteuertabellen

208

Ermittelt wird die Lohnsteuer aus der Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreslohnsteuertabelle. Für die Wahl der beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn anzuwendenden Lohnsteuertabelle ist der vereinbarte Lohnzahlungszeitraum maßgebend. Für jede einzelne Steuerklasse ist jeweils eine gesonderte Tabelle aufgestellt.

In den Tabellen ist über den steuerfreien Grundfreibetrag nach der Grund- oder Splittingtabelle hinaus bereits eine Reihe von Frei- und Pauschbeträgen eingearbeitet.

Einzelheiten dazu sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt (Beträge jeweils in Euro):

Steuerklasse	I	II	III	IV	V	VI
Arbeitnehmer-Pauschbetrag*	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	–
Sonderausgaben-Pauschbetrag	36	36	72	36	–	–
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	–	1.308	–	–	–	–
Vorsorgepauschale	**	**	**	**	**	–

Rechtsquelle: § 39b Abs. 2 EStG

* Bei Versorgungsbezügen der Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro.

** Beim Lohnsteuerabzugsverfahren wird zur typisierenden Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen eine Vorsorgepauschale in Abhängigkeit von der Höhe des Arbeitslohns berücksichtigt. Die Vorsorgepauschale setzt sich zusammen aus einem Teilbetrag für die Rentenversicherung, wenn der Arbeitnehmer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat, sowie einem Teilbetrag für die Kranken- und Pflegeversicherung, in Abhängigkeit davon, ob der Arbeitnehmer gesetzlich oder privat krankenversichert ist (vgl. § 39b Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 EStG und BMF-Schreiben vom 22. Oktober 2010, Bundessteuerblatt I S. 1254).

2. Lohnsteuerabzug für den laufenden Arbeitslohn

Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuerabzug bei jeder Zahlung von Arbeitslohn unter Berücksichtigung der individuellen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers vorzunehmen. Für den Steuerabzug muss der Arbeitgeber zwischen laufendem Arbeitslohn und sonstigem Bezug unterscheiden.

209

Laufender Arbeitslohn ist der Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer regelmäßig zufließt. Dies ist zum Beispiel der regelmäßige Monats- oder Wochenlohn. Die Lohnsteuer für den laufenden Arbeitslohn ist für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum aus der entsprechenden Lohnsteuertabelle zu entnehmen, bei monatlicher Zahlung also aus der Monatslohnsteuertabelle. Für kürzere Lohnzahlungszeiträume gelten die Wochen- oder die Tageslohnsteuertabelle.

210

Beim Lohnsteuerabzug nach der Monatstabelle wird davon ausgegangen, dass der Arbeitnehmer das ganze Jahr über einen gleich bleibenden Monatslohn bezieht, so dass die monatlich einbehaltene Lohnsteuer genau der Jahressteuer entspricht, die der Arbeitnehmer für das gesamte Kalenderjahr schuldet, wenn er ausschließlich Arbeitslohn bezieht. Ist der Arbeitnehmer nicht das ganze Jahr beschäftigt, wird ihm eine zu viel einbehaltene Lohnsteuer im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung (vgl. RNr. 601) erstattet.

Rechtsquelle: § 39b Abs. 2 EStG
R 39b.2, 39b.5 LStR

3. Lohnsteuerabzug für einen sonstigen Bezug

Als sonstiger Bezug wird der Arbeitslohn bezeichnet, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird. Zu den sonstigen Bezügen gehören insbesondere einmalige Arbeitslohnzahlungen, die neben dem laufenden Arbeitslohn gezahlt werden, wie zum Beispiel das Weihnachtsgeld, Jubiläumsgewährungen und einmalige Abfindungs- oder Entschädigungszahlungen. Für diese Sonderzuwendungen wird die Lohnsteuer aus der Jahreslohnsteuertabelle ermittelt.

211

Die Anwendung der Monatstabelle für den laufenden Arbeitslohn und die Sonderzuwendung zusammen würde aufgrund der steigenden Steuerprogression zu einem zu hohen Lohnsteuerabzug führen. Die Lohnsteuer für den sonstigen Bezug ergibt sich aus dem Differenzbetrag der Jahreslohnsteuer für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn mit und ohne Sonderzuwendung. Nachdem sich die in den Lohnsteuertabellen eingearbeiteten Frei- und Pauschbeträge bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug für den laufenden Arbeitslohn auswirken, ist der Steuerabzug für einen gleich hohen sonstigen Bezug jedoch höher als der für den Monatslohn.

Beispiel

Ein verheirateter, sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (Steuerklasse IV, ein Kind) mit gleich bleibendem, laufendem Arbeitslohn erhält im Oktober 2011 zu seinem normalen Oktobergehalt in Höhe von 2.000 Euro eine Sonderzuwendung in gleicher Höhe (13. Monatsgehalt). Die Lohnsteuer für den laufenden Monatsarbeitslohn beträgt 222,00 Euro.

Die Lohnsteuer für die Sonderzuwendung errechnet sich wie folgt:

Lohnsteuer für Jahresarbeitslohn von 26.000 Euro (24.000 Euro + 2.000 Euro)	3.137 Euro
Lohnsteuer für Jahresarbeitslohn von 24.000 Euro (12 x 2.000 Euro)	- 2.664 Euro
Lohnsteuer für die Sonderzuwendung	<u>473 Euro</u>

Rechtsquelle: § 39b Abs. 3 EStG
R 39b.2, 39b.6 LStR

IV. Lohnsteuerpauschalierung

Anstelle des Lohnsteuerabzugs nach den individuellen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber auch eine Lohnsteuerpauschalierung vornehmen. Die Erhebung der Lohnsteuer mit einem festen Pauschsteuersatz kommt für die folgenden drei Fallgruppen in Betracht.

212

1. Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer

Eine kurzfristige Beschäftigung im Sinn des Steuerrechts liegt vor, wenn

213

- der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird,
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt,
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird und
- der durchschnittliche Stundenlohn 12 Euro nicht übersteigt.

Für kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer beträgt der Pauschsteuersatz 25 Prozent.

Ob sozialversicherungsrechtlich eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt oder nicht, ist hier für die Pauschalversteuerung ohne Bedeutung.

2. Geringfügige Beschäftigung (so genannter 400-Euro-Job)

Das Arbeitsentgelt ist steuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann anstelle des Lohnsteuerabzugs nach individuellen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen die Lohnsteuer pauschalieren. Bei der Pauschalversteuerung ist zu unterscheiden zwischen der einheitlichen Pauschsteuer von 2 Prozent und dem Pauschsteuersatz von 20 Prozent.

Voraussetzungen für die einheitliche Pauschsteuer von 2 Prozent

- Es muss sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinn des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8a Viertes Buch Sozialgesetzbuch handeln.

Ein solches liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt. Werden gleichzeitig mehrere dieser geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt, sind diese zur Berechnung der Arbeitslohngrenze zusammenzurechnen.

- Der Arbeitgeber hat für das geringfügige Beschäftigungsverhältnis nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches einen pauschalen Rentenversicherungsbeitrag zu entrichten.

Der pauschale Rentenversicherungsbeitrag beträgt

- 15 Prozent bei geringfügiger Beschäftigung in Unternehmen,
- 5 Prozent bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten.

Der pauschale Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers fällt auch für diejenigen geringfügig Beschäftigten an, die **eine** geringfügige Beschäftigung neben ihrer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausüben. Werden hingegen neben der sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung gleichzeitig mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt, gilt der pauschale Rentenversicherungsbeitrag nur für das zeitlich zuerst aufgenommene geringfügige Beschäftigungsverhältnis. Bei Be-

schäftigten, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, hat der Arbeitgeber zusätzlich noch einen pauschalen Krankenversicherungsbeitrag von 13 Prozent zu entrichten (5 Prozent bei Beschäftigung im Privathaushalt).

Die einheitliche Pauschsteuer von 2 Prozent des Arbeitsentgelts schließt den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer mit ein. Die einheitliche Pauschsteuer ist nicht an das Betriebsstättenfinanzamt, sondern zusammen mit den pauschalen Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und gegebenenfalls Krankenversicherung an die Bundesknappschaft abzuführen beziehungsweise bei geringfügiger Beschäftigung im Privathaushalt nach dem so genannten Haushaltsscheckverfahren zu entrichten.

Weitere Informationen stehen auch auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter der Adresse www.minijob-zentrale.de zur Verfügung.

Rechtsquelle: § 40a Abs. 2 und 6 EStG
SGB IV und VI

Voraussetzungen für den pauschalen Lohnsteuersatz von 20 Prozent

- Es muss sich wiederum um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinn des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8a Viertes Buch Sozialgesetzbuch handeln.
- Der Arbeitgeber hat für das geringfügige Beschäftigungsverhältnis nicht den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag, sondern den allgemeinen Rentenversicherungsbeitrag zu entrichten.

Die pauschale Lohnsteuer in Höhe von 20 Prozent des Arbeitsentgelts ist an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag mit 5,5 Prozent der Lohnsteuer und die pauschale Kirchensteuer.

Rechtsquelle: § 40a Abs. 2a EStG
SGB IV und VI

Für kurzfristige Beschäftigungen im Sinn des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch, die so genannten Saisonbeschäftigungen (wenn das Beschäftigungsverhältnis auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr nach seiner Eigenart oder im Voraus vertraglich begrenzt angelegt ist), müssen weiterhin keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. Für diese Beschäftigungsverhältnisse ist daher eine Pauschalversteuerung mit 2 Prozent oder 20 Prozent nicht möglich. Eine Pauschalversteuerung mit 25 Prozent kommt nur unter den bei RNr. 213 aufgeführten Voraussetzungen in Betracht.

3. Aushilftätigkeit in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft

215

Bei diesem Personenkreis ist eine Lohnsteuerpauschalierung möglich, wenn

- typische land- und forstwirtschaftliche Arbeiten ausgeübt werden,
- die Arbeiten nicht ganzjährig anfallen,
- der Arbeitnehmer keine Fachkraft ist,
- die Beschäftigung nicht mehr als 180 Tage im Kalenderjahr beträgt und
- der durchschnittliche Stundenlohn 12 Euro nicht übersteigt.

Der Pauschsteuersatz für diese Fälle beträgt 5 Prozent.

Rechtsquelle: § 40a Abs. 3 EStG
R 40a.1 LStR

216

Ob der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal erhebt, ist seine Entscheidung. Durch die Pauschsteuer ist die Besteuerung dieses Arbeitslohns in vollem Umfang abgeschlossen. Eine Erstattung der Lohnsteuer an den Arbeitnehmer, zum Beispiel wegen Werbungskos-

ten, ist nicht möglich. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn bleibt auch bei der Einkommensteuerveranlagung außer Betracht.

Rechtsquelle: § 40a Abs. 5 EStG



C. Werbungskosten

I. Begriffsbestimmung

301

Unter Werbungskosten versteht man Aufwendungen, die dem Erwerb, der Sicherung und Erhaltung von Einnahmen dienen. Sie sind bei der Einkunftsart zu berücksichtigen, bei der sie entstanden sind. Beim Arbeitnehmer sind somit Werbungskosten im steuerrechtlichen Sinn alle Aufwendungen, die durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Sie können jedoch nur insoweit berücksichtigt werden, als die Aufwendungen des Arbeitnehmers steuerfreie oder pauschal besteuerte Ersatzleistungen des Arbeitgebers übersteigen.

Abgrenzung zur privaten Lebensführung

302

Im Gegensatz zu Werbungskosten sind Kosten der privaten Lebensführung, soweit nicht ausdrücklich im Einkommensteuergesetz anders bestimmt, wie zum Beispiel für Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, steuerlich nicht abzugsfähig. Hierzu zählen in aller Regel Repräsentationsaufwendungen und Aufwendungen für Ernährung, Kleidung und Wohnung. Bei solchen Aufwendungen besteht oft ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Aufwendungen ausschließlich beruflichen Zwecken dienen und nichts mit dem Privatleben des Arbeitnehmers zu tun haben. Dienen die Aufwendungen ausschließlich beruflichen Zwecken, so sind sie als Werbungskosten zu berücksichtigen. Sind die Aufwendungen nur zum Teil durch berufliche Zwecke veranlasst worden, und lässt sich dieser Teil der Aufwendungen von den Ausgaben, die ganz oder teilweise der privaten Lebensführung gedient haben, leicht und einwandfrei trennen, so sind die Aufwendungen insoweit als Werbungskosten zu berücksichtigen. Lässt sich eine Trennung der Aufwendungen in Werbungskosten und in Kosten der Lebensführung nicht leicht und

einwandfrei durchführen, zum Beispiel bei Aufwendungen für Körperpflege, Kleidung und Schuhe, so gehört der gesamte Betrag zu den nicht abzugsfähigen Ausgaben.

Rechtsquelle: §§ 9, 12 EStG

R 9.1 LStR

R 12.1 EStR

BMF-Schreiben vom 6. Juli 2010, BStBl I S. 614

II. Arbeitnehmer-Pauschbetrag

303

Von den steuerpflichtigen Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit wird zur Berücksichtigung von Werbungskosten der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro im Kalenderjahr abgezogen, wenn keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden. Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn, so kann jeder Ehegatten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag – auch im Fall der Zusammenveranlagung – bei seinen Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit geltend machen. Sollten jedoch bei einem Ehegatten die Einnahmen niedriger als 1.000 Euro sein, so können die Einnahmen nur bis auf 0 Euro gemindert werden. Hat ein Ehegatte höhere Werbungskosten, so sind die höheren Aufwendungen bei diesem Ehegatten zu berücksichtigen und beim anderen Ehegatten der Pauschbetrag. Der Pauschbetrag wird in voller Höhe berücksichtigt, auch wenn die Einnahmen lediglich während eines Teils des Kalenderjahrs bezogen wurden.

Die im Veranlagungszeitraum 2011 als Werbungskosten abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten (vgl. RNr. 351) werden gesondert neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag berücksichtigt.

Handelt es sich bei den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit um Versorgungsbezüge (vgl. RNrn. 124 ff), dann wird nicht der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, sondern ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro berücksichtigt, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Der Werbungskosten-Pauschbetrag darf ebenfalls nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag (einschließlich des Zuschlags) geminderten Einnahmen abgezogen werden.

Rechtsquelle: § 9a EStG

III. Einzelne Werbungskosten

1. Arbeitsmittel

304

Aufwendungen für Arbeitsmittel sind Werbungskosten. Zu den Arbeitsmitteln gehören insbesondere Werkzeuge, Fachbücher und Fachzeitschriften. Dabei können nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Kosten für Reparaturen als Werbungskosten angesetzt werden. Arbeitsmittel, die nicht mehr als 410 Euro ohne Umsatzsteuer kosten, können sofort voll abgesetzt werden. Betragen die Anschaffungskosten mehr als 410 Euro, müssen diese auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilt und in jedem dieser Jahre anteilig als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Rechtsquelle: § 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG
R 9.12 LStR

2. Häusliches Arbeitszimmer

305

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung können grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Eine Ausnahme gilt, wenn entweder das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten Betätigung ist oder wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Mittelpunkt der gesamten Betätigung

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung können als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Dies ist nur dann der Fall, wenn dort diejenigen Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die für die konkret ausgeübte Tätigkeit wesentlich und prägend sind. Der Tätigkeitsmittelpunkt bestimmt sich nach dem inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der betrieblichen und beruflichen

Betätigung des Steuerpflichtigen. Der zeitliche (quantitative) Umfang der Nutzung kann allenfalls ein Indiz darstellen.

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, dürfen die Aufwendungen in voller Höhe steuerlich berücksichtigt werden.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer hat mit seinem Arbeitgeber Heimarbeit vereinbart. Er verrichtet seine Tätigkeit an vier Arbeitstagen in der Woche zu Hause in seinem häuslichen, ausschließlich beruflich genutzten Arbeitszimmer und an einem Tag im Betrieb des Arbeitgebers.

Da die Arbeiten zu Hause und im Betrieb inhaltlich einander entsprechen, ist entsprechend dem zeitlichen Indiz das häusliche Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung.

Der Arbeitnehmer kann seine Aufwendungen für sein häusliches Arbeitszimmer, soweit sie vom Arbeitgeber nicht erstattet werden, in voller Höhe als Werbungskosten geltend machen.

Kein anderer Arbeitsplatz

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung können als Werbungskosten auch dann berücksichtigt werden, wenn das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten Betätigung bildet, aber für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall sind die Aufwendungen nur begrenzt bis zur Höhe von 1.250 Euro je Kalenderjahr abziehbar. Der Betrag von 1.250 Euro ist kein Pauschbetrag. Es handelt sich um einen objektbezogenen Höchstbetrag, der nicht mehrfach für verschiedene Tätigkeiten oder Personen in Anspruch genommen werden kann, sondern gegebenenfalls auf die unterschiedlichen Tätigkeiten oder Personen aufzuteilen ist.

Anderer Arbeitsplatz ist grundsätzlich jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist. Nicht Voraussetzung ist das Vorhandensein eines eigenen, räumlich abgeschlossenen Arbeitsbereichs oder eines individuell zugeordneten Arbeitsplatzes, so dass auch ein Arbeitsplatz in einem Großraumbüro oder in der Schalterhalle einer Bank ein anderer Arbeitsplatz ist. Die Ausstattung des häuslichen Arbeitszimmers mit Arbeitsmitteln, die im Betrieb/in dem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Raum nicht vorhanden sind, ist ohne Bedeutung. Ob dem Arbeitnehmer für die konkrete berufliche Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz vorliegt, ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen. Subjektive Erwägungen des Arbeitnehmers zur Annehmbarkeit des Arbeitsplatzes sind unbeachtlich. Es genügt daher nicht, wenn der Arbeitnehmer im häuslichen Arbeitszimmer Arbeiten verrichtet, die er grundsätzlich auch an einem anderen Arbeitsplatz verrichten könnte. Der Arbeitnehmer muss darlegen, dass ein anderer Arbeitsplatz für die jeweilige betriebliche oder berufliche Tätigkeit nicht zur Verfügung steht. Die Art der Tätigkeit kann hierfür Anhaltspunkte bieten. Zusätzliches Indiz kann eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers sein.

Geht der Arbeitnehmer nur einer beruflichen Tätigkeit nach, muss ein vorhandener anderer Arbeitsplatz auch tatsächlich für alle Aufgabenbereiche dieser Erwerbstätigkeit genutzt werden können. Ist ein Arbeitnehmer auf sein häusliches Arbeitszimmer angewiesen, weil er dort einen nicht unerheblichen Teil seiner beruflichen Tätigkeit verrichten muss, ist der andere Arbeitsplatz unschädlich.

Beispiele

Ein Lehrer hat für seine Unterrichtsvorbereitung in der Schule keinen Schreibtisch. Das jeweilige Klassenzimmer oder das Lehrerzimmer stellt keinen Arbeitsplatz im Sinn der Abzugsbeschränkung dar.

Einem Schulleiter mit einem Unterrichtspensum von 18 Wochenstunden steht im Schulsekretariat ein Schreibtisch nur für die Verwaltungsarbeiten zur Verfügung. Für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts kann dieser Arbeitsplatz nach objektiven Kriterien wie Größe, Ausstattung und Nutzung

nicht genutzt werden; diese Arbeiten müssen im häuslichen Arbeitszimmer verrichtet werden.

Ein Orchestermusiker hat im Konzertsaal keine Möglichkeit zu üben. Hierfür hat er sich ein häusliches Arbeitszimmer eingerichtet.

Weitere Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anerkennung als häusliches Arbeitszimmer ist, dass das Zimmer so gut wie ausschließlich für berufliche Zwecke benutzt wird. Die Mitbenutzung zu Ausbildungszwecken ist unschädlich. Für die steuerliche Anerkennung ist somit entscheidend, dass für das normale Wohnbedürfnis ausreichender Raum zur Verfügung steht und das Arbeitszimmer zu anderen privat genutzten Räumen der Wohnung hinreichend abgegrenzt ist.

Aufwendungen

Zu den Aufwendungen für ein steuerlich anzuerkennendes häusliches Arbeitszimmer gehören insbesondere die anteiligen Aufwendungen wie zum Beispiel für Miete, Reinigungs- und Energiekosten, Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren oder Schornsteinfegergebühren. Die anteiligen Kosten des Arbeitszimmers richten sich nach dem Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur gesamten Wohnfläche einschließlich Arbeitszimmer. Befindet sich das Arbeitszimmer in einem selbst genutzten Haus oder in einer selbst genutzten Eigentumswohnung, so werden auch die auf das Arbeitszimmer entfallenden Teilbeträge der Abschreibung und der Schuldzinsen steuerlich als Werbungskosten oder bei Mitbenutzung zu Ausbildungszwecken anteilig als Sonderausgaben berücksichtigt.

Aufwendungen für die Ausstattung des Arbeitszimmers, wie zum Beispiel Tapeten, Fenstervorhänge, Gardinen oder Lampen oder Aufwendungen, die dem Arbeitszimmer unmittelbar zuzurechnen sind, sind nicht aufzuteilen. Luxusgegenstände, wie beispielsweise Kunstgegenstände, die vorrangig der Ausschmückung des Arbeits-

zimmers dienen, gehören jedoch zu den nicht abziehbaren Aufwendungen.

Typische Arbeitsmittel (zum Beispiel ausschließlich beruflich genutzter Bücherschrank und Schreibtisch, beruflicher Nutzungsanteil des Computers) gehören nicht zu den Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Sie können daher – gegebenenfalls im Wege der Absetzung für Abnutzung – entsprechend den Ausführungen in RNr. 304 als Werbungskosten abgezogen werden.

Rechtsquelle: §§ 9 Abs. 5, 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG
H 9.14 LStH
BMF-Schreiben vom 2. März 2011, BStBl I S. 195

3. Berufskleidung

306

Aufwendungen für typische Berufskleidung gehören zu den Werbungskosten. Typische Berufskleidung sind Kleidungsstücke, die als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweils ausgeübte Berufstätigkeit zugeschnitten sind, so zum Beispiel Büro-, Labor- oder Ärztekittel, Arbeitsanzüge von Monteuren oder Sicherheitsschuhe und -helme von Bauhandwerkern oder Kleidung, die objektiv eine berufliche Funktion erfüllt, wie zum Beispiel eine Uniform.

Abgrenzung zur privaten Kleidung

Normale bürgerliche Kleidung, auch wenn sie überwiegend bei der Berufsausübung getragen wird, erfüllt regelmäßig nicht das Merkmal einer typischen Berufskleidung, sondern zählt zu den nicht abziehbaren Kosten der privaten Lebensführung.

Bei typischer Berufskleidung gehören nicht nur die Anschaffung, sondern auch die Aufwendungen für Pflege, Wäsche oder Reinigung zu den Werbungskosten. Die Aufwendungen des Arbeitnehmers sind um eventuelle steuerfreie Barleistungen des Arbeitgebers zu kürzen.

Rechtsquelle: § 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG
R 9.12 LStR
H 9.12 LStH

4. Beiträge zu Berufsverbänden

Typische Werbungskosten sind die Mitgliedsbeiträge zu Gewerkschaften und Berufsverbänden.

307

Rechtsquelle: § 9 Abs. 1 Nr. 3 EStG
R 9.3 LStR

5. Bewerbungskosten

Kosten für die Suche einer Arbeitsstelle können – soweit sie nicht erstattet werden – als Werbungskosten geltend gemacht werden. Das sind zum Beispiel Inseratkosten, Telefonkosten, Porti, Kosten für Kopien von Zeugnissen sowie Reisekosten anlässlich einer Vorstellung. Es kommt nicht darauf an, ob die Bewerbung Erfolg hatte.

308

Rechtsquelle: R 9.1 LStR

6. Fortbildungskosten

Als Fortbildungskosten werden anerkannt der Besuch von Lehrgängen, Kursen, Tagungen und Vortragsveranstaltungen sowie Tages- und Abendschulen, wenn dort berufsbezogener Lehrstoff vermittelt wird. Nicht zu verwechseln sind die Berufsfortbildungskosten mit den Ausbildungskosten. Letztere dürfen nur in beschränktem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden (vgl. RNr. 405).

309

Neben den Aufwendungen, die sich direkt auf die Fortbildung beziehen, wie zum Beispiel Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial und so weiter, können auch die durch die Fortbildung veranlassten Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen wie Reisekosten geltend gemacht werden.

Ersatzleistungen von dritter Seite, auch zweckgebundene Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Bundesausbil-

dungsförderungsgesetz, müssen jedoch von den Aufwendungen abgezogen werden.

Rechtsquelle: R 9.2 LStR
H 9.2 LStH

7. Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte

310

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig. Die Wahl des Verkehrsmittels und gegebenenfalls der Tarifklasse steht dem Arbeitnehmer frei. Hat der Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so sind auch die Fahrtkosten von der weiter entfernt liegenden Wohnung abzugsfähig, wenn sich dort der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers befindet und die Wohnung nicht nur gelegentlich aufgesucht wird.

Entfernungspauschale

Für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die regelmäßige Arbeitsstätte aufsucht, werden die Aufwendungen – unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel und unabhängig von der Höhe der Aufwendungen – mit der gesetzlichen Entfernungspauschale von 0,30 Euro berücksichtigt.

Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber (vgl. RNr. 118).

Höchstbetrag

Der Abzug der Aufwendungen ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 4.500 Euro im Kalenderjahr begrenzt. Ein höherer Betrag als 4.500 Euro wird nur berücksichtigt, soweit der Arbeitnehmer einen

eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt. In diesem Fall muss der Arbeitnehmer lediglich nachweisen oder glaubhaft machen, dass er die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit dem eigenen Kraftwagen selbst zurückgelegt hat. Ein Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen ist nicht erforderlich.

Entfernungskilometer

Die genannte Pauschale gilt für jeden Kilometer, den die Wohnung von der regelmäßigen Arbeitsstätte entfernt liegt (= Entfernungskilometer). Die Pauschale gilt somit für die einfache Wegstrecke und enthält die Hin- und Rückfahrt. Maßgebend für die Entfernung ist unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs wird auch eine andere als die kürzeste Straßenverbindung anerkannt, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird.

Mehrere Fahrten

Das Finanzamt darf für jeden Arbeitstag nur eine Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anerkennen, auch wenn der Arbeitnehmer den Weg mehrfach, zum Beispiel zur Einnahme des Mittagessens in der Wohnung oder aus betrieblichen Gründen außerhalb der normalen Arbeitszeit zusätzlich aufsucht.

Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale

Mit der gesetzlichen Entfernungspauschale sind auch bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs sämtliche Aufwendungen abgegolten, die für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte entstehen. Dies gilt zum Beispiel auch für Parkgebühren, für das Abstellen des Fahrzeugs während der Arbeitszeit, für Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeugkauf, Versicherungsbeiträ-

ge für Insassenunfallschutz und so weiter. Unfallkosten anlässlich einer Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können als außergewöhnliche Aufwendungen neben der Entfernungspauschale steuerlich berücksichtigt werden.

Kürzung der Aufwendungen

Der nach § 8 Abs. 3 EStG steuerfreie Sachbezug (vgl. RNr. 120) oder vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Fahrtkostenzuschüsse mindern den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag.

Anerkennung der tatsächlichen Kosten

311

Die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können in tatsächlicher Höhe angesetzt werden, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.

Hinweis:

Nach dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 können ab dem Veranlagungszeitraum 2012 Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angesetzt werden, soweit sie den **im Kalenderjahr insgesamt** als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.

Anstelle der Entfernungspauschale können auch behinderte Menschen für jeden gefahrenen Kilometer ihre tatsächlichen Aufwendungen ansetzen. Dies gilt für behinderte Menschen, wenn der Grad der Behinderung (GdB) entweder mindestens 70 beträgt, oder mindestens 50 beträgt und dabei gleichzeitig eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr vorliegt. Diese Voraussetzungen sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.

Bei Benutzung des privaten Pkw können behinderte Menschen die Fahrtkosten ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Fahrtkosten mit dem pauschalen Kilometersatz von 0,30 Euro angesetzt werden. Unfallkosten, die bei behinderten Menschen auf einer Fahrt zwischen

Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte entstanden sind, werden neben dem pauschalen Kilometersatz berücksichtigt.

Beispiele

312

Ein Arbeitnehmer sucht im Kalenderjahr 2011 an 220 Arbeitstagen seine regelmäßige Arbeitsstätte auf. Die kürzeste Straßenverbindung beträgt einfach 70 Kilometer. Als Entfernungspauschale können folgende Beträge geltend gemacht werden.

Der Arbeitnehmer fährt mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
 70 Entfernungskilometer x 0,30 Euro x 220 Tage 4.620 Euro
 höchstens jedoch 4.500 Euro

Der Arbeitnehmer fährt mit dem eigenen Auto:
 70 Entfernungskilometer x 0,30 Euro x 220 Tage 4.620 Euro

Die Beschränkung auf 4.500 Euro greift nicht, wenn der Arbeitnehmer nachweist, dass er mit dem eigenen Auto gefahren ist.

Ein Arbeitnehmer sucht an 220 Arbeitstagen seine regelmäßige Arbeitsstätte auf. Zuerst fährt er mit dem eigenen Auto einfach 10 Kilometer zum Bahnhof und dann weiter 90 Kilometer mit dem Zug zur Arbeitsstätte. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte beträgt einfach 80 Kilometer und die Aufwendungen für die Bahnfahrten belaufen sich auf 1.800 Euro im Jahr.

Als Entfernung können 80 Kilometer berücksichtigt werden. Die hierfür anzusetzende Entfernungspauschale würde betragen

80 Entfernungskilometer x 0,30 Euro x 220 Tage 5.280 Euro

Da der Arbeitnehmer nicht die ganze Strecke mit dem eigenen Auto fährt, ist jedoch die Beschränkung auf den Höchstbetrag von 4.500 Euro zu beachten.

Von der maßgebenden Entfernung von 80 Kilometer entfällt eine Teilstrecke von 10 Kilometer auf Fahrten mit dem eigenen Auto, so dass sich hierfür eine Entfernungspauschale von 660 Euro (220 Arbeitstage x 10 Kilometer x 0,30 Euro) ergibt. Für die verbleibende Teilstrecke von 70 Kilometer mit der Bahn (80 Kilometer abzüglich 10 Kilometer) errechnet sich zunächst eine Entfernungspauschale von 4.620 Euro (220 Arbeitstage x 70 Kilometer x 0,30 Euro). Hierfür ist jedoch der Höchstbetrag von 4.500 Euro anzusetzen.

Damit ergibt sich in diesem Beispielfall eine Entfernungspauschale von insgesamt 5.160 Euro (660 Euro und 4.500 Euro Höchstbetrag).

Rechtsquelle: § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 EStG
R 9.10 LStR
H 9.10 LStH
BMF-Schreiben vom 31. August 2009, BStBl I S. 891

8. Doppelte Haushaltsführung

313

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort beziehungsweise in der Nähe seiner regelmäßigen auswärtigen Arbeitsstätte wohnt. Die notwendigen Mehraufwendungen, soweit sie vom Arbeitgeber nicht steuerfrei ersetzt werden, sind aber nur dann Werbungskosten, wenn sie wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen. Die berufliche Veranlassung ist regelmäßig gegeben, wenn die Begründung der Zweitwohnung am Beschäftigungsort bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes, aufgrund einer Versetzung, eines Arbeitgeberwechsels oder der erstmaligen Begründung eines Dienstverhältnisses erfolgt ist. In bestimmten Fällen kann eine doppelte Haushaltsführung steuerlich auch dann anerkannt werden, wenn der Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und dann die bereits vorhandene oder neu eingerichtete Wohnung am Beschäftigungsort aus beruflichen Gründen als Zweithaushalt genutzt wird.

Arbeitnehmer, die keine regelmäßige Arbeitsstätte haben und nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten tätig sind, begründen mit dem Bezug einer Unterkunft an einer vorübergehenden beruflichen Tätigkeitsstätte keine doppelte Haushaltsführung. Die steuerliche Berücksichtigung der abzugsfähigen beruflich bedingten Mehraufwendungen für diesen Personenkreis ist bei den RNrn. 322 ff (Reisekosten bei beruflicher Auswärtstätigkeit) dargestellt.

Eigener Hausstand

Ein eigener Hausstand liegt im Allgemeinen bei verheirateten Arbeitnehmern vor. Bei einem nicht verheirateten Arbeitnehmer wird ein eigener Hausstand anerkannt, wenn er eine eingerichtete, seinen Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung hat, die er als Eigentümer oder Mieter nutzt, wobei auch ein gemeinsames oder abgeleitetes Nutzungsrecht ausreichen kann. Zudem muss der Arbeitnehmer in dieser Wohnung einen Haushalt unterhalten, das heißt er muss die Haushaltsführung bestimmen oder wesentlich mitbestimmen. Außerdem muss diese Wohnung den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers darstellen und darf nicht nur gelegentlich zu Besuchszwecken oder für Urlaubsaufenthalte vorgehalten werden.

314

Ein eigener Hausstand liegt nicht vor bei Arbeitnehmern, die in den Haushalt der Eltern eingegliedert sind oder in der Wohnung der Eltern lediglich ein Zimmer bewohnen, selbst wenn sie sich an den Kosten der Haushaltsführung beteiligen.

Arbeitnehmer **ohne** eigenen Hausstand können grundsätzlich keine Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung geltend machen.

315

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen

Erste und letzte Fahrt

Die tatsächlichen Kosten für die Fahrt zum Arbeitsort bei Beginn der Tätigkeit und die letzte Fahrt vom Arbeitsort zum Ort des eigenen

316

Hausstands nach Abschluss der Tätigkeit sind Werbungskosten. Wird für diese Fahrten ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, so werden ohne Kostennachweis in der Regel bei Benutzung eines Autos 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer anerkannt.

Heimfahrten

317

An Fahrtkosten für tatsächlich durchgeführte Fahrten vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands werden für höchstens eine Fahrt wöchentlich für jeden Entfernungskilometer zwischen dem Beschäftigungsort und dem Ort des eigenen Hausstands 0,30 Euro anerkannt.

Anstelle der Aufwendungen für eine Heimfahrt an den Ort des eigenen Hausstands können die Gebühren für ein Ferngespräch bis zu einer Dauer von 15 Minuten mit Angehörigen, die zum eigenen Hausstand des Arbeitnehmers gehören, berücksichtigt werden.

Unterkunft

318

Die Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort, etwa der Zimmermiete einschließlich Nebenkosten, werden in nachgewiesener Höhe berücksichtigt, soweit sie notwendig und angemessen sind. Pauschbeträge werden bei einer doppelten Haushaltsführung für die Unterkunft nicht anerkannt.

Verpflegung

319

Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden für die ersten drei Monate anerkannt. Dabei werden bei einem inländischen Beschäftigungsort für jeden Kalendertag die folgenden Pauschbeträge berücksichtigt.

- Abwesenheitsdauer mindestens 8 Stunden 6 Euro
- Abwesenheitsdauer mindestens 14 Stunden 12 Euro
- Abwesenheitsdauer 24 Stunden 24 Euro

320

Maßgebend ist die Dauer der Abwesenheit je Kalendertag vom Ort der Wohnung am Mittelpunkt der Lebensinteressen. Ein Einzelnachweis höherer Verpflegungskosten ist ausgeschlossen.

Beispiel für 2011

321

Ein verheirateter Arbeitnehmer mit Familienwohnung in Nürnberg hat zum 1. November 2010 erstmals in München eine Beschäftigung aufgenommen. Für sein Zimmer in München zahlt er monatlich 400 Euro. Jedes Wochenende fährt er freitags nach Dienstschluss mit dem eigenen Auto zu seiner Familie nach Nürnberg (2011: 44 wöchentliche Fahrten, Entfernung 190 Kilometer). Am Montag früh kehrt er an den Beschäftigungsort zurück.

Die doppelte Haushaltsführung ist aufgrund des Arbeitsplatzwechsels aus beruflichen Gründen entstanden. Der Arbeitnehmer kann für 2011 die nachfolgenden Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung als Werbungskosten geltend machen.

wöchentliche Fahrten	
44 Fahrten x 190 Kilometer x 0,30 Euro je Kilometer	2.508 Euro
Verpflegungsmehraufwand 2011 noch für einen Monat	
13 Abwesenheitstage mit 24 Stunden x 24 Euro je Tag	312 Euro
9 Abwesenheitstage mit 14 Stunden x 12 Euro je Tag	108 Euro
Unterkunftskosten	
12 Monate x 400 Euro	4.800 Euro
Summe	<u>7.728 Euro</u>

Rechtsquelle: § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 EStG
R 9.11 LStR
H 9.11 LStH

9. Reisekosten bei beruflicher AuswärtstätigkeitBegriff der Reisekosten

Reisekosten sind Fahrtkosten (vgl. R.Nr. 324), Verpflegungsmehraufwendungen (vgl. R.Nr. 325), Übernachtungskosten (vgl. R.Nr. 326) und Reisenebenkosten (vgl. R.Nr. 327), wenn diese durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste vorübergehende Auswärtstätigkeit entstehen. Eine Auswärtstätigkeit in diesem Sinn liegt vor, wenn

322

der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird. Eine Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird. Keine Reisekosten sind Mehraufwendungen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung (vgl. RNrn. 313 ff).

Rechtsquelle: R 9.4 LStR
H 9.4 LStH

Regelmäßige Arbeitsstätte

323

Regelmäßige Arbeitsstätte ist der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers und damit der Ort, an dem der Arbeitnehmer seine aufgrund des Dienstverhältnisses geschuldete Leistung zu erbringen hat. Dies ist im Regelfall der Betrieb oder eine Betriebsstätte des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit, also fortdauernd und immer wieder aufsucht, um dort seine berufliche Tätigkeit zu verrichten. Wird der Betrieb des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer lediglich nur aufgesucht, ohne dort seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit nachzugehen, ist der Betrieb keine regelmäßige Arbeitsstätte.

Ist der Arbeitnehmer in mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers tätig, sind die Umstände des Einzelfalles zu würdigen und der ortsgebundene Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit zu bestimmen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, welcher Tätigkeitsstätte der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zugeordnet worden ist, welche Tätigkeit er an den verschiedenen Arbeitsstätten im Einzelnen wahrnimmt oder wahrzunehmen hat und welches konkrete Gewicht dieser Tätigkeit zukommt. Allein der Umstand, dass der Arbeitnehmer eine Tätigkeitsstätte im zeitlichen Abstand immer wieder aufsucht, reicht für die Annahme einer regelmäßigen Arbeitsstätte jedenfalls dann nicht aus, wenn der Arbeitnehmer fortdauernd und immer wieder verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers aufsucht. Der regelmäßigen Arbeitsstätte muss vielmehr hinreichend zentrale Bedeutung gegenüber den weiteren Tätigkeitsorten zukom-

men. Der Arbeitnehmer kann innerhalb desselben Dienstverhältnisses nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte haben.

Bei einer vorübergehenden Auswärtstätigkeit (zum Beispiel befristete Abordnung) an einer anderen betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens wird diese nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Betriebliche Einrichtungen von Kunden des Arbeitgebers sind unabhängig von der Dauer der dortigen Tätigkeit keine regelmäßige Arbeitsstätten seiner Arbeitnehmer, wenn die Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses zu ihrem Arbeitgeber mit wechselnden Tätigkeitsstätten rechnen müssen.

Rechtsquelle: R 9.4 LStR
H 9.4 LStH

Fahrtkosten

Die Aufwendungen für Fahrten, die keine Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte darstellen, werden nicht mit der Entfernungspauschale (vgl. RNrn. 310 ff), sondern in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten berücksichtigt. Benutzt der Arbeitnehmer ein eigenes Fahrzeug, dann kann er anstelle der nachgewiesenen Kosten für jeden gefahrenen Kilometer die folgenden Pauschsätze geltend machen.

324

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| • Auto | 0,30 Euro |
| • Motorrad oder Motorroller | 0,13 Euro |
| • Moped oder Mofa | 0,08 Euro |
| • Fahrrad | 0,05 Euro |

Für jede Person, die bei einer Auswärtstätigkeit mitgenommen wird, erhöht sich der Kilometersatz von 0,30 Euro um 0,02 Euro und der Kilometersatz von 0,13 Euro um 0,01 Euro.

Rechtsquelle: R 9.5 LStR
H 9.5 LStH

Verpflegungsmehraufwendungen

Die Verpflegungsmehraufwendungen können für jeden Kalendertag der beruflich veranlassten vorübergehenden Auswärtstätigkeit mit

325

Pauschbeträgen geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, höhere Verpflegungskosten mit Einzelabrechnung anzusetzen, besteht nicht. Bei Auswärtstätigkeiten im Inland können die folgenden Pauschbeträge angesetzt werden.

- Abwesenheitsdauer mindestens 8 Stunden 6 Euro
- Abwesenheitsdauer mindestens 14 Stunden 12 Euro
- Abwesenheitsdauer mindestens 24 Stunden 24 Euro

Maßgebend ist allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte. Führt ein Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrere Auswärtstätigkeiten durch, wird die Abwesenheitsdauer an diesem Kalendertag zusammengerechnet.

Bei einer längerfristigen vorübergehenden Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte ist der Ansatz der Pauschbeträge auf die ersten drei Monate beschränkt.

Für Auswärtstätigkeiten im Ausland gelten andere Pauschbeträge, die beim Finanzamt erfragt werden können.

Steuerfreie Verpflegungszuschüsse des Arbeitgebers sind abzuziehen.

Rechtsquelle: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG
R 9.6 LStR
H 9.6 LStH

Übernachungskosten

326

Die beruflich veranlassten Übernachtungskosten bei mehrtätigen Auswärtstätigkeiten müssen sowohl bei Übernachtungen im Inland wie im Ausland nachgewiesen werden.

Werden bei einer Übernachtung im Inland in der auf den Arbeitnehmer lautenden Rechnung die Beherbergungsleistung und das Frühstück gesondert ausgewiesen, sind die Übernachtungskosten als Werbungskosten anzusetzen und die Frühstückskosten mit den Verpflegungspauschalen nach RNr. 325 abgegolten. Ist in der Rechnung

die Beherbergungsleistung gesondert ausgewiesen und daneben ein Sammelposten für Nebenleistungen, ohne dass der Preis für die Verpflegung zu erkennen ist, so ist der Sammelposten für Frühstück um 4,80 Euro und gegebenenfalls für Mittag- und Abendessen um jeweils 9,60 Euro zu kürzen; der verbleibende Teil des Sammelpostens kann als Reisenebenkosten (vgl. RNr. 327) berücksichtigt werden, wenn die Bezeichnung des Sammelpostens für die Nebenleistungen keinen Anlass für steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen gibt.

Soweit der Arbeitgeber steuerfreie Leistungen erbracht hat, können insoweit Übernachtungskosten nicht als Werbungskosten abgezogen werden.

Rechtsquelle: R 9.7 LStR
H 9.7 LStH

Reisenebenkosten

Als Reisenebenkosten können zum Beispiel die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon, Telegramme, Porti, Garage und Parkplatz als Werbungskosten angesetzt werden.

327

Hat der Arbeitgeber Reisekosten steuerfrei erstattet, so müssen diese von den Aufwendungen abgezogen werden. Nur der Restbetrag kann als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Rechtsquelle: R 9.8 LStR
H 9.8 LStH

10. Umzugskosten

Umzugskosten können als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die Wohnung aus beruflichen Gründen gewechselt wird. Berufliche Gründe liegen vor, wenn erstmals eine Arbeitsstelle aufgenommen oder der Arbeitgeber gewechselt wird. Bei Umzügen innerhalb derselben Gemeinde liegt ein beruflicher Anlass zum Beispiel vor, wenn der Umzug vom Arbeitgeber gefordert wird, etwa beim Bezug oder der Räumung einer Dienstwohnung.

328

329

Zu den Umzugskosten gehören

- Beförderung des Umzugsguts,
- Reisekosten, beispielsweise Fahrtkosten, Tagegeld oder Übernachtungskosten für den Umziehenden und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen,
- Mietentschädigungen, wenn die Miete wegen des Umzugs für die frühere Wohnung noch weiterbezahlt werden muss,
- Wohnungsvermittlungsgebühren,
- Auslagen für zusätzlichen Unterricht der Kinder bis zu bestimmten Höchstbeträgen,
- sonstige Umzugsauslagen.

Die Umzugskosten werden bis zu der Höhe, die ein vergleichbarer Bundesbeamter als Umzugskostenvergütung erhalten würde, anerkannt. Wegen weiterer Einzelheiten wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

Rechtsquelle: R 9.9 LStR

H 9.9 LStH

BMF-Schreiben vom 30. Dezember 2010, BStBl 2011 I S. 41

und für Umzüge nach dem 31. Juli 2011

BMF-Schreiben vom 5. Juli 2011, BStBl I S. 736

11. Kontoführungsgebühren

330

Entstandene Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten, soweit sie auf Gutschriften von Arbeitslohn und von beruflich veranlassten Überweisungen entfallen. Ohne Einzelnachweis erkennt das Finanzamt in der Regel pauschal 16 Euro jährlich an.

12. Steuerberatungskosten

Steuerberatungskosten sind als Werbungskosten abziehbar, wenn und soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte anfallen. Steuerberatungskosten im Übrigen, die zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Steuererklärung, mit Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen oder haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen stehen, sind als Kosten der privaten Lebensführung steuerlich nicht zu berücksichtigen.

331

Gemischt veranlasste Aufwendungen (Beiträge an Lohnsteuerhilfevereine, Aufwendungen für steuerliche Fachliteratur und Software) müssen aufgeteilt werden. Sie können dabei grundsätzlich in Höhe von 50 Prozent den Werbungskosten zugeordnet werden. Außerdem wird für gemischt veranlasste Aufwendungen bis zu einem Betrag von 100 Euro der Zuordnung des Steuerpflichtigen gefolgt.

Beispiel

Der Steuerpflichtige zahlt 2011 einen Beitrag an einen Lohnsteuerhilfeverein in Höhe von 120 Euro. In der Steuererklärung für 2011 ordnet er davon 100 Euro den Werbungskosten zu. Diese Zuordnung wird vom Finanzamt nicht beanstandet.

Rechtsquelle: §§ 9, 12 EStG
BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2007, BStBl 2008 I S. 256

13. Kinderbetreuungskosten

Zu den im Veranlagungszeitraum 2011 als Werbungskosten steuerlich berücksichtigungsfähigen Kinderbetreuungskosten wird auf das Kapitel D. (vgl. RNr. 351) verwiesen.

332

D. Kinderbetreuungskosten



350

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes können in Höhe von zwei Dritteln bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro je Kind unter folgenden Voraussetzungen abgezogen werden:

1. für Kinder unter 14 Jahren oder Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten

351

- a. wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte, wenn sie wegen der Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen (bei zusammenlebenden Elternteilen müssen beide erwerbstätig sein) anfallen. Die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten können neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen werden.

352

- b. als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte, wenn sie wegen einer Ausbildung, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder einer Krankheit eines allein erziehenden Elternteils erwachsen. Bei zusammenlebenden Elternteilen müssen diese Voraussetzungen entweder bei beiden Eltern vorliegen oder bei einem Elternteil, wenn der andere Elternteil erwerbstätig ist.
2. für alle Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet, das 6. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte, wenn sie nicht bereits wie unter 1.a oder 1.b beschrieben abgezogen werden können.

Zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten und Kinderheimen, sowie bei Tagesmüttern, Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen. Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie für die Verpflegung werden nicht berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist (in der Regel Überweisung). Beträge, für deren Begleichung ein Dauerauftrag erteilt worden ist oder die durch eine Einzugsermächtigung abgebucht werden, können in Verbindung mit dem Kontoauszug, der die Abbuchung ausweist, anerkannt werden. Barzahlungen werden nicht anerkannt. Bei nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kindern sind die Verhältnisse im Wohnsitzstaat zu berücksichtigen.

Rechtsquelle: §§ 9 Abs. 5 Satz 1, 9c EStG
BMF-Schreiben vom 19. Januar 2007, BStBl I S. 184

Hinweis:

Nach dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 werden ab dem Veranlagungszeitraum 2012 die nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten zu zwei Dritteln bis 4.000 Euro pro Kind (in der Regel bis 14 Jahre) jährlich einheitlich als Sonderausgaben abgezogen. Dabei kommt es weder auf die Unterscheidung nach erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kosten noch auf persönliche Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern an.

E. Sonderausgaben



401

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die aus besonderen Gründen steuerlich begünstigt werden. Es können nur Aufwendungen abgezogen werden, die auf einer eigenen Verpflichtung des Steuerpflichtigen beruhen und von ihm tatsächlich geleistet werden.

Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, ist es für den Abzug von Sonderausgaben aber gleichgültig, ob sie der Ehemann oder die Ehefrau geleistet hat. Sonderausgaben, die ein Kind des Steuerpflichtigen aufgrund einer eigenen Verpflichtung zu leisten hat, können beim Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt werden, auch wenn dieser mit den Aufwendungen finanziell belastet ist. Beiträge zur Basisabsicherung der Kranken- und Pflegeversicherung können auch vom Unterhaltsverpflichteten geltend gemacht werden, wenn dieser die eigenen Beiträge eines Kindes, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wirtschaftlich getragen hat. Bei den Sonderausgaben wird zwischen Vorsorgeaufwendungen und den weiteren Sonderausgaben unterschieden.

Rechtsquelle: R 10.1 EStR

I. Vorsorgeaufwendungen

402

Vorsorgeaufwendungen sind Beiträge zu bestimmten Versicherungen. Es ist zu unterscheiden zwischen

- Altersvorsorgeaufwendungen,
- sonstigen Vorsorgeaufwendungen und

- Altersvorsorgebeiträgen (so genannte Riester-Rente; vgl. RNR. 408).

Keine begünstigten Vorsorgeaufwendungen sind Sachversicherungen, zum Beispiel die Hausratversicherung, Kfz-Kaskoversicherungen und Rechtsschutzversicherungen.

Sowohl die Altersvorsorgeaufwendungen als auch die sonstigen Vorsorgeaufwendungen sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen steuerlich abzugsfähig. Da die Berechnung der Höchstbeträge sowie der Vorsorgepauschale nicht ganz einfach ist, empfiehlt es sich, die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen in der Steuererklärung anzugeben. Das Finanzamt prüft dann in jedem Fall, in welchem Umfang ein Abzug als Sonderausgaben möglich ist.

1. Altersvorsorgeaufwendungen

Zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören

- Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder landwirtschaftlichen Alterskassen sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen;
- Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (so genannte Rürup-Rente), wenn die Laufzeit des Vertrags nach dem 31. Dezember 2004 begonnen hat und der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs oder die ergänzende Absicherung des Eintritts der Berufsunfähigkeit, der verminderten Erwerbsfähigkeit oder von Hinterbliebenen vorsieht. Bei Verträgen, die nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden, dürfen die sich ergebenden Altersleistungen nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs ausgezahlt werden. Die Ansprüche dürfen nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein und es darf darüber hinaus kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen.

Zu den Beiträgen ist der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder ein diesem gleichgestellter Zuschuss des Arbeitgebers (vgl. RNr. 110) hinzuzurechnen.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG

BMF-Schreiben vom 13. September 2010, BStBl I S. 681

Höchstbeträge

Aufwendungen für die Altersvorsorge sind bei der Einkommensteuerberechnung in folgendem Umfang berücksichtigungsfähig:

- für 2011: bis zu 72 Prozent, maximal jedoch bis zu einem Höchstbetrag von 14.400 Euro
(bei zusammen veranlagten Ehegatten 28.800 Euro),
- für 2012: bis zu 74 Prozent, maximal jedoch bis zu einem Höchstbetrag von 14.800 Euro
(bei zusammen veranlagten Ehegatten 29.600 Euro).

In den Folgejahren wird dieser Satz weiterhin jährlich um 2 Prozentpunkte angehoben, so dass ab dem Jahr 2025 Altersvorsorgeaufwendungen zu 100 Prozent abziehbar sein werden. Entsprechend wächst auch das maximal berücksichtigungsfähige Volumen schrittweise auf bis zu 20.000 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 40.000 Euro) an.

Von dem hiernach sich ergebenden Betrag ist bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern der steuerfreie Arbeitgeberanteil oder ein gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers abzuziehen. Bei Arbeitnehmern, die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben (zum Beispiel Beamte, Richter, Soldaten), wird der Höchstbetrag um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gemindert. Hierdurch wird eine steuerliche Gleichbehandlung mit pflichtversicherten Arbeitnehmern sichergestellt.

Beispiel

Ein lediger Arbeitnehmer zahlt im Jahr 2011 einen Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 4.000 Euro. Von seinem Arbeitgeber wird ein steuerfreier Arbeitgeberanteil in gleicher Höhe gezahlt. Daneben hat der Arbeitnehmer noch eine private Rentenversicherung („Rürup-Rente“) abgeschlossen und dort Beiträge in Höhe von 3.000 Euro eingezahlt.

Der abziehbare Betrag berechnet sich wie folgt:

Arbeitnehmerbeitrag	4.000 Euro
Arbeitgeberbeitrag	4.000 Euro
Rentenversicherung	3.000 Euro
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	11.000 Euro
(Der Höchstbetrag von 14.400 Euro wird nicht überschritten.)	
davon 72 Prozent	7.920 Euro
abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil	- 4.000 Euro
als Sonderausgaben abziehbar	<u>3.920 Euro</u>

Zusammen mit dem steuerfreien Arbeitgeberanteil werden Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von 7.920 Euro von der Besteuerung freigestellt. Dies entspricht 72 Prozent der insgesamt geleisteten Beiträge.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 3 EStG
BMF-Schreiben vom 13. September 2010, BStBl I S. 681

Besonderheit bei einer geringfügigen Beschäftigung

Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 werden die vom Arbeitgeber im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses pauschal erbrachten Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c SGB VI beziehungsweise § 172 Abs. 3 oder 3a SGB VI (vgl. RNr. 214) nur noch auf Antrag des Steuerpflichtigen bei den Altersvorsorgeaufwendungen berücksichtigt.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 7 EStG

2. Sonstige Vorsorgeaufwendungen

Mit dem Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung vom 16. Juli 2009) hat der Gesetzgeber die steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen zum 1. Januar 2010 neu geregelt. Die vom Steuerpflichtigen tatsächlich geleisteten Beiträge für eine Absicherung auf sozialhilfegleichem Versorgungsniveau (Basisabsicherung) zur privaten und gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung werden in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt. Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 ist deshalb innerhalb der sonstigen Vorsorgeaufwendungen zwischen den Basiskrankenversicherungsbeiträgen und den Beiträgen zur gesetzlichen Pflegeversicherung sowie den weiteren sonstigen Vorsorgeaufwendungen (beispielsweise Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit, zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu Risikoversicherungen, zu bestimmten Lebensversicherungen) zu unterscheiden.

Rechtsquelle: : § 10 Abs 1 Nr. 3, 3a EStG

Höchstbeträge

Für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen gilt ein eigener Höchstbetrag von 2.800 Euro. Er verringert sich auf 1.900 Euro bei Steuerpflichtigen,

- die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben (zum Beispiel Beamte, Soldaten, Richter) oder
- für deren Krankenversicherung steuerfreie Leistungen (zum Beispiel Arbeitgeberanteil bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern) erbracht werden.

Bei zusammen veranlagten Ehegatten ist zunächst für jeden Ehegatten nach dessen persönlichen Verhältnissen der ihm zustehende Höchstbetrag zu bestimmen. Die Summe der beiden Höchstbeträge ist der gemeinsame Höchstbetrag.

Übersteigen die vom Steuerpflichtigen geleisteten Beiträge für die Basisabsicherung (Basiskrankenversicherung und gesetzliche Pflegeversicherung) den Höchstbetrag von 2.800 Euro/1.900 Euro, sind diese Beiträge für die Basisabsicherung als Sonderausgaben anzusetzen. Eine betragsmäßige Deckelung auf den Höchstbetrag erfolgt in diesen Fällen nicht. Ein zusätzlicher Abzug von Beiträgen für weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen ist vorbehaltlich einer Günstigerprüfung daneben nicht möglich.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 4 EStG

3. Günstigerprüfung

Die seit 2010 geltende Neuregelung zum Abzug von Vorsorgeaufwendungen kann in bestimmten Fällen ungünstiger sein als nach der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Fassung. Zur Vermeidung einer Schlechterstellung wird in diesen Fällen der höhere Betrag (Vorsorgeaufwendungen nach dem ab 2010 geltenden Recht, Vorsorgeaufwendungen nach dem für das Jahr 2004 geltenden Recht zuzüglich Erhöhungsbetrag oder Vorsorgeaufwendungen nach dem für das Jahr 2004 geltenden Recht einschließlich Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b EStG) als Sonderausgaben berücksichtigt. Die Überprüfung erfolgt von Amts wegen, es muss also kein besonderer Antrag gestellt werden.

Rechtsquelle: § 10 Abs. 4a EStG

II. Weitere Sonderausgaben und Spenden

1. Weitere Sonderausgaben

405

Weitere Sonderausgaben sind beispielsweise

- gezahlte Kirchensteuer. Hinsichtlich der Kirchensteuer auf die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte vgl. RNR. 704;
- Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 4.000 Euro im Kalenderjahr (ab 2012 ist eine Anhebung auf 6.000 Euro vorgesehen; Gesetzentwurf Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz);
- 30 Prozent des Entgelts, höchstens aber 5.000 Euro im Jahr, das der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld hat, für dessen Besuch einer Privatschule im Inland oder im europäischen Ausland oder einer Deutschen Schule im Ausland entrichtet. Maßgeblich ist hier das reine Schulgeld ohne das Entgelt für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung. Voraussetzung ist, dass die Schule zu einem im Inland anerkannten oder einem inländischen Abschluss an einer öffentlichen Schule als gleichwertig anerkannten allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt; sowie
- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bis zu 13.805 Euro jährlich, zuzüglich der für die Grundabsicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten aufgewandten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt. Für den Antrag ist beim Finanzamt ein eigener Vordruck (Anlage U) erhältlich.

Zu den als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigungsfähigen Kinderbetreuungskosten wird auf das Kapitel D. (RNR. 352) verwiesen.

2. Spenden

Spenden zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinn der §§ 52 bis 54 AO werden in begrenzter Höhe steuermindernd berücksichtigt (zu den gemeinnützigen Zwecken gehören auch religiöse, wissenschaftliche und kulturelle Zwecke).

406

Die Begrenzung beträgt 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. Zuwendungsbeträge, die diese Höchstsätze überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen (zeitlich unbegrenzter Spendenvortrag).

Für Zuwendungen an politische Parteien wird die geschuldete Einkommensteuer um 50 Prozent der geleisteten Beiträge und Spenden ermäßigt. Diese Steuerermäßigung ist auf 825 Euro, bei Zusammenveranlagung auf 1.650 Euro begrenzt. Soweit diese Ausgaben 1.650 Euro beziehungsweise 3.300 Euro übersteigen, wird der übersteigende Betrag bis zu weiteren 1.650 Euro beziehungsweise 3.300 Euro als Sonderausgaben berücksichtigt.

Rechtsquelle: §§ 10b, 34g EStG
§§ 52 – 54 AO

3. Sonderausgaben-Pauschbetrag

Für Sonderausgaben, die keine Vorsorgeaufwendungen sind, wird mindestens ein Pauschbetrag von 36 Euro, beim Splittingtarif 72 Euro als Sonderausgaben-Pauschbetrag berücksichtigt, wenn nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

407

Rechtsquelle: § 10c Abs. 1 EStG

III. Altersvorsorgebeiträge

1. Zusätzlicher Sonderausgabenabzug

408

Neben dem Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen (vgl. RNrn. 402 ff) gibt es für Altersvorsorgebeiträge (vgl. RNr. 905) einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug. Dieser ist auf den nachfolgenden Höchstbetrag beschränkt.

Veranlagungszeitraum	Höchstbetrag
ab 2008	2.100 Euro

Zu den abziehbaren Sonderausgaben gehören die geleisteten Altersvorsorgebeiträge sowie die dem Steuerpflichtigen zustehende Altersvorsorgezulage, wobei der einmalige Erhöhungsbetrag von 200 Euro außer Betracht bleibt (vgl. RNrn. 901 ff). Der Sonderausgabenhöchstbetrag gilt unabhängig von der tatsächlichen Höhe des individuellen Einkommens und stellt hinsichtlich des begünstigten Personenkreises sowie der begünstigten Altersvorsorgebeiträge auf dieselben Voraussetzungen wie bei der Altersvorsorgezulage ab (vgl. RNrn. 902, 905).

Zur Geltendmachung des Sonderausgabenabzugs im Rahmen der Einkommensteuererklärung steht dem Arbeitnehmer die Anlage AV zur Verfügung.

2. Günstigerprüfung

409

Sofern für Altersvorsorgebeiträge der Sonderausgabenabzug geltend gemacht wird, prüft das Finanzamt, ob der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug oder der Anspruch auf Altersvorsorgezulage günstiger ist. Der Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn er günstiger ist als der Anspruch auf die Zulage. Ähnlich wie beim Familienleistungsausgleich mit Kindergeld und Kinderfreibetrag wird in den Fällen, in denen der Sonderausgabenabzug günstiger ist, die tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage erhöht. Der Steuerpflichtige erhält daher im Rahmen seiner

Einkommensteuerveranlagung nur die über den Zulageanspruch hinausgehende Steuerermäßigung. Um die volle steuerliche Förderung sicherzustellen, muss der Steuerpflichtige stets auch die Altersvorsorgezulage über den Anbieter bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen beantragen.

3. Besonderheiten bei Ehegatten

Beide Ehegatten sind unmittelbar begünstigt

Gehören beide Ehegatten zum unmittelbar begünstigten Personenkreis (vgl. RNr. 902), kann jeder Ehegatte seine Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der genannten Höchstbeträge als Sonderausgaben geltend machen. Der Sonderausgabenhöchstbetrag steht jedem Ehegatten gesondert zu. Daher kann nicht ausgeschöpftes Abzugsvolumen auch nicht auf den anderen unmittelbar begünstigten Ehegatten übertragen werden. Für die Günstigerprüfung werden jeweils die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen mit den sich insgesamt ergebenden Steuervorteilen aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug verglichen.

410

Nur ein Ehegatte ist unmittelbar begünstigt

Gehört hingegen nur ein Ehegatte zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, steht dem nicht unmittelbar begünstigten Ehegatten zwar ein abgeleiteter Zulageanspruch (vgl. RNr. 904), nicht jedoch ein eigenständiger Sonderausgabenhöchstbetrag zu. Altersvorsorgebeiträge, die der nicht unmittelbar begünstigte Ehegatte auf seinen Vertrag geleistet hat, können daher im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nur insoweit berücksichtigt werden, als der unmittelbar begünstigte Ehegatte mit seinen Aufwendungen seinen Sonderausgabenhöchstbetrag noch nicht ausgeschöpft hat. Für die Günstigerprüfung werden die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen mit dem sich aus dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug insgesamt ergebenden Steuervorteil verglichen.

411

F. Außergewöhnliche Belastungen

I. Allgemeine außergewöhnliche Belastungen

501

Allgemeine außergewöhnliche Belastungen sind Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen im privaten Bereich zwangsläufig und in größerem Umfang als der überwiegenden Mehrheit vergleichbarer Steuerpflichtiger erwachsen. Diese Aufwendungen werden steuermindernd berücksichtigt, soweit sie die nach Familienstand und Gesamtbetrag der Einkünfte gestaffelte zumutbare Eigenbelastung übersteigen.

Höhe der zumutbaren Eigenbelastung

502

Zumutbare Belastung bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 Euro	über 15.340 bis 51.130 Euro	über 51.130 Euro
--	-----------------	-----------------------------	------------------

Bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer nach dem Grundtarif zu berechnen ist	5 Prozent	6 Prozent	7 Prozent
nach dem Splittingtarif	4 Prozent	5 Prozent	6 Prozent

Bei Steuerpflichtigen mit einem Kind oder zwei Kindern	2 Prozent	3 Prozent	4 Prozent
drei oder mehr Kindern	1 Prozent	1 Prozent	2 Prozent

des Gesamtbetrags der Einkünfte

Zu den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art gehören zum Beispiel

- Beerdigungskosten, soweit sie nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und auch nicht durch Ersatzleistungen gedeckt sind. Aufwendungen für Trauerbekleidung und für die Bewirtung von Trauergästen sind jedoch keine außergewöhnlichen Belastungen;
- nicht ersetzte Krankheitskosten (zum Beispiel Arzt-, Zahnarzt- oder Heilpraktikerkosten, Aufwendungen für verordnete Arzneimittel, Zuzahlungen für einen Krankenhausaufenthalt, Praxisgebühr);
- Scheidungskosten (Gerichts- und Anwaltskosten);

- **Fahrtkosten behinderter Menschen**

Bei behinderten Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder von mindestens 70 bei erheblicher Geh- und Stehbehinderung (Merkzeichen „G“ im Behindertenausweis) können Kraftfahrzeugkosten für durch die Behinderung verursachte unvermeidbare Fahrten in angemessenem Rahmen berücksichtigt werden. Im Allgemeinen kann ein nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Aufwand für Privatfahrten von insgesamt bis zu 3.000 Kilometer im Jahr als angemessen angesehen werden. Da ein Kilometersatz von 0,30 Euro zugrunde gelegt wird, ergibt sich also ein steuerlich berücksichtigungsfähiger Aufwand von bis zu 900 Euro im Jahr. Eine höhere Fahrleistung als 3.000 Kilometer jährlich wird dann anerkannt, wenn die Fahrten durch die Behinderung verursacht sind und dies zum Beispiel anhand eines Fahrtenbuchs oder durch eine Aufstellung der von dem behinderten Menschen durchgeführten Privatfahrten nachgewiesen wird.

Bei behinderten Menschen mit Merkzeichen „aG“, „H“ und „Bl“ können alle nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Fahrten bis zu 15.000 Kilometer jährlich mit dem Kilometersatz von 0,30 Euro berücksichtigt werden.

II. Außergewöhnliche Belastungen besonderer Art

1. Unterhaltsaufwendungen

504

Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung von bedürftigen Personen, für die kein Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld besteht, werden als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd anerkannt. Der Abzug ist aber grundsätzlich auf Leistungen an Personen beschränkt, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Arbeitnehmer oder seinem Ehegatten haben. Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Arbeitnehmers gekürzt werden. Für die Geltendmachung von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung ist die Anlage Unterhalt zu verwenden.

505

Für jede unterstützte Person können Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 8.004 Euro anerkannt werden. Auf den Höchstbetrag der Unterhaltsleistungen werden die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person im Unterhaltszeitraum angerechnet, jedoch nur, soweit sie 624 Euro jährlich übersteigen. Außerdem vermindert sich der Höchstbetrag stets um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten.

Lebt die unterhaltene Person im Ausland, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind.

2. Sonderbedarf für Berufsausbildung

Eltern, deren volljähriges Kind sich noch in Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist, können einen zusätzlichen Freibetrag in Höhe von 924 Euro je Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Voraussetzung ist, dass für das Kind noch Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder besteht. Für die Gewährung des Freibetrags kommt es auf die tatsächliche Höhe der Aufwendungen nicht an.

506

Auswärtige Unterbringung ist jede Unterbringung des Kindes außerhalb des elterlichen Haushalts. Auf die Gründe für die auswärtige Unterbringung kommt es nicht an. Voraussetzung ist jedoch, dass der auswärtigen Unterbringung eine gewisse Dauer innewohnt. Dies ist der Fall, wenn es sich um eine Unterbringung des Kindes handelt, die darauf angelegt ist, die räumliche Selbstständigkeit des Kindes während einer ganzen Ausbildung (zum Beispiel eines Studiums) oder eines bestimmten Ausbildungsabschnitts (zum Beispiel eines Studiensemesters) zu gewährleisten.

507

Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes innerhalb des maßgebenden Zeitraums werden von dem Freibetrag abgezogen, jedoch grundsätzlich nur, soweit sie jährlich 1.848 Euro übersteigen. Außerdem vermindert sich der Freibetrag stets um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten. Darlehensweise gewährte Leistungen werden aber nicht angerechnet.

508

Hinweis:

Nach dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 entfällt ab dem Veranlagungszeitraum 2012 die Anrechnung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes.

Rechtsquelle: § 33a Abs. 2 EStG
R 33a.2 EStR

Weitergehende Erläuterungen enthält die Broschüre „Steuertipps für Familien“, die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegeben wird.

3. Pauschbetrag für behinderte Menschen

Behinderungsbedingte Mehraufwendungen

511

Behinderte Menschen können wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf einen Pauschbetrag geltend machen, wenn sie ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen nicht im Einzelnen nachweisen wollen. Im Fall des Einzelnachweises werden die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach Abzug der zumutbaren Eigenbelastung berücksichtigt. Der Pauschbetrag, der ohne Kürzung um die zumutbare Eigenbelastung angesetzt wird, ist nach dem Grad der Behinderung gestaffelt.

Grad der Behinderung von	Pauschbetrag
25 und 30	310 Euro
35 und 40	430 Euro
45 und 50	570 Euro
55 und 60	720 Euro
65 und 70	890 Euro
75 und 80	1.060 Euro
85 und 90	1.230 Euro
95 und 100	1.420 Euro

Erhöhter Pauschbetrag

Für behinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung so hilflos sind, dass sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

4. Pflege-Pauschbetrag

Steuerpflichtige, die eine schwerpflegebedürftige Person mit Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder der Pflegestufe III in ihrer oder deren Wohnung persönlich pflegen, können für die entstehenden Aufwendungen einen Pauschbetrag von 924 Euro je Kalenderjahr beanspruchen, wenn sie dafür keine Einnahmen erhalten. Nicht als Einnahme zählt das von den Eltern eines behinderten Kindes für dieses Kind erhaltene Pflegegeld. Sind die tatsächlichen Aufwendungen, etwa für Fahrtkosten oder Pflegemittel nach Abzug der zumutbaren Belastung höher, so können anstelle des Pflege-Pauschbetrags die nachgewiesenen Aufwendungen als allgemeine außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Wird ein Pflegebedürftiger im Kalenderjahr von mehreren Personen gepflegt, so wird der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen aufgeteilt.

Rechtsquelle: § 33b Abs. 6 EStG
R 33b EStR

G. Einkommensteuerveranlagung



601

Bei Arbeitnehmern ist die Einkommensteuer grundsätzlich durch den Lohnsteuerabzug abgegolten. Wegen der Besonderheiten beim Lohnsteuerabzug ist aber oft die Summe der bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitgeber einbehaltenen Lohnsteuerabzugsbeträge höher als die tatsächlich geschuldete Einkommensteuer. Aus diesem Grund können auch Arbeitnehmer eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen. In bestimmten Fällen sind sie auch zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

I. Pflichtveranlagung

602

Arbeitnehmer sind in bestimmten Fällen von Amts wegen zur Einkommensteuer zu veranlagern, weil die tatsächliche Jahressteuerschuld erst im Wege einer Veranlagung ermittelt werden kann. In diesen Fällen ist daher die Abgabe einer Einkommensteuererklärung gesetzlich vorgeschrieben. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn

- die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegen haben, mehr als 410 Euro beträgt oder
- die positive Summe bestimmter Lohnersatzleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld mehr als 410 Euro betragen hat oder
- beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen nach der Steuerklasse V oder VI besteuert oder bei Steuerklasse IV das Faktorverfahren angewandt worden ist oder

- ein Arbeitnehmer gleichzeitig Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern bezogen hat oder
- vom Finanzamt im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens (vgl. RNrn. 205 ff) ein Freibetrag gewährt worden ist (ausgenommen Zahl der Kinderfreibeträge oder Pauschbetrag für behinderte Menschen) und der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 10.200 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 19.400 Euro) übersteigt oder
- der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer den Großbuchstaben S eingetragen hat oder
- im Lohnsteuerabzugsverfahren Entschädigungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre ermäßigt besteuert worden sind (vgl. RNr. 617) oder
- bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder beide Elternteile eine Aufteilung des Sonderbedarfs für Berufsausbildung (vgl. RNrn. 506 ff) oder des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen (vgl. RNr. 511) in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen.

Die Einkommensteuererklärung ist auf dem amtlichen Vordruck bis zum 31. Mai des Folgejahrs beim Finanzamt einzureichen. Wenn Arbeitnehmer Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit von mehr als 410 Euro jährlich erzielen, muss die Steuererklärung ab dem Veranlagungszeitraum 2011 grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung (elektronisch) an das Finanzamt übermittelt werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung bedeutet für den Arbeitnehmer jedoch nicht zwangsläufig, dass eine Einkommensteuer-Nachzahlung zu erwarten ist. Vielmehr kommt es häufig auch in diesen Fällen zu einer Steuererstattung, insbesondere dann, wenn keine weiteren Einkünfte oder steuererhöhenden Tatsachen vorliegen.

II. Antragsveranlagung

603

Besteht keine Erklärungspflicht, so lohnt sich ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung insbesondere, wenn

- der Arbeitnehmer während des Kalenderjahrs nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis gestanden hat,
- die Höhe des Arbeitslohns im Lauf des Kalenderjahrs geschwankt hat und kein Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber durchgeführt worden ist,
- sich Steuerklasse oder Zahl der Kinderfreibeträge im Lauf des Kalenderjahrs zugunsten des Arbeitnehmers geändert haben und dies noch nicht berücksichtigt worden ist,
- Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen sind, für die im Rahmen des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens (vgl. RNrn. 205 ff) kein Freibetrag gewährt worden ist.

Der Antrag auf Einkommensteuerveranlagung ist auf dem amtlichen Vordruck innerhalb der Antragsfrist zu stellen. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährung beim Finanzamt gestellt werden, für 2011 also bis zum 31. Dezember 2015. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Eine Einkommensteuerveranlagung kann sich auch dann noch lohnen, wenn der Arbeitgeber bereits einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt hat.

III. Steuererklärungsdrucke und Belege

1. Antragsformulare

Bei einer Arbeitnehmerveranlagung sind für die Einkommensteuererklärung neben dem vierseitigen so genannten Mantelbogen für jeden Arbeitnehmer eine Anlage N für seine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (sind beide Ehegatten Arbeitnehmer, müssen also zwei Anlagen N eingereicht werden) und die Anlage Vorsorgeaufwand nötig. Wenn Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben (vgl. RNr. 408) berücksichtigt werden sollen, wird zudem die Anlage AV benötigt.

604

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer, die im Ausland eine nichtselbstständige Tätigkeit ausgeübt und nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder nach dem Auslandstätigkeitserlass steuerfreien Arbeitslohn bezogen haben, brauchen zur Anlage N noch die Anlage N-AUS. Arbeitnehmer mit Kindern benötigen die Anlage Kind. Daneben können als weitere Erklärungsdrucke die Anlage U für den Abzug von Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (vgl. RNr. 405), die Anlage Unterhalt für die Berücksichtigung von Unterhaltsaufwendungen an bedürftige Angehörige (vgl. RNr. 504) oder eine Anlage K für die Übertragung von Kinderfreibeträgen (vgl. RNr. 610) erforderlich werden.

Die Steuererklärungsdrucke sind zusammen mit einem ausführlichen Anleitungsheft zum Ausfüllen der Formulare beim Finanzamt kostenlos erhältlich. Bei vermögenswirksamen Leistungen ist zur Geltendmachung der Arbeitnehmer-Sparzulage (vgl. RNr. 809) die entsprechende Anlage VL, die vom Anlageinstitut als Bescheinigung der angelegten vermögenswirksamen Leistungen ausgestellt wird, der Steuererklärung beizufügen.

Als besonderen Service bietet die Verwaltung die elektronische Steuererklärung ELSTER an, die für Steuerbürger diverse Vorteile mit sich bringt. Die Steuererklärung wird bequem am PC erstellt und über

das Internet beim Finanzamt eingereicht. Integrierte Plausibilitätsprüfungen garantieren eine formell korrekt und komplett ausgefüllte Steuererklärung und ersparen Rückfragen des Finanzamts. Neben zahlreicher kommerzieller und freier Steuer-Software kann hierfür das eigene PC-Programm der Steuerverwaltung ElsterFormular verwendet werden, welches kostenlos auf CD-ROM im Finanzamt oder im Internet unter www.elster.de erhältlich ist. Weitere Informationen stehen ebenfalls unter dieser Internetadresse zur Verfügung.

Darüber hinaus stehen die Erklärungsvordrucke zum Ausdrucken auch auf den Internetseiten der bayerischen Finanzämter unter der Adresse www.finanzamt.bayern.de zur Verfügung.

2. Belege und Quittungen

605

Der Steuerpflichtige kommt seiner Mitwirkungspflicht bei der Feststellung des steuerlichen Sachverhalts in erster Linie dadurch nach, dass er seine Angaben in den Erklärungsvordrucken vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen macht. Der Steuererklärung sind insbesondere die Bescheinigung über die vermögenswirksamen Leistungen, wenn die Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt wird, und Spendenbestätigungen beizufügen.

Außerdem müssen die geltend gemachten Steuerermäßigungen grundsätzlich belegbar sein. Die Belege, die nicht ohnehin dem Antrags- und Erklärungsvordruck beizufügen sind, können daher vom Finanzamt gesondert angefordert werden.

Es empfiehlt sich, Belege und Quittungen bereits im laufenden Jahr zu sammeln.

H. Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

I. Altersentlastungsbetrag

Bemessungsgrundlage für den Altersentlastungsbetrag ist der Arbeitslohn zuzüglich der positiven Summe der übrigen Einkünfte. Versorgungsbezüge sowie Leibrenten bleiben dabei außer Ansatz, da sie aufgrund des Versorgungsfreibetrags (vgl. RNrn. 124 ff) und des Rentenfreibetrags beziehungsweise der Ertragsanteilsbesteuerung bereits ermäßigt besteuert werden.

606

Die Höhe des Altersentlastungsbetrags ist davon abhängig, in welchem Kalenderjahr das 64. Lebensjahr vollendet worden ist. Für Steuerpflichtige der Geburtsjahrgänge 1940 und früher beträgt der Altersentlastungsbetrag dauerhaft 40 Prozent der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch 1.900 Euro.

Für spätere Geburtsjahrgänge wird – wie in nachfolgender Übersicht auszugsweise dargestellt – der Altersentlastungsbetrag schrittweise abgeschmolzen:

Geburtsjahrgang	Altersentlastungsbetrag	
	in Prozent der Bemessungsgrundlage	Höchstbetrag in Euro
1941	38,4	1.824
1942	36,8	1.748
1943	35,2	1.672
1944	33,6	1.596
1945	32,0	1.520
1946	30,4	1.444

Zu beachten ist, dass Personen, die am 1. Januar eines Jahres geboren sind, dem Geburtsjahrgang des Vorjahrs zuzurechnen sind. Für

Steuerpflichtige ab dem Geburtsjahrgang 1975, die erst im Jahr 2039 oder später ihr 64. Lebensjahr vollenden werden, fällt der Altersentlastungsbetrag ganz weg.

Im Fall der Zusammenveranlagung erhält jeder Ehegatte, der entsprechende Einkünfte hat, den Altersentlastungsbetrag.

Der Altersentlastungsbetrag wird bereits beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber berücksichtigt.

Rechtsquelle: § 24a EStG
R 24a EStR

II. Kindergeld – Kinderfreibetrag – Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung

Familienleistungsausgleich

Bei der Einkommensbesteuerung muss vom Einkommen der Eltern ein Betrag in Höhe des Existenzminimums für jedes zu berücksichtigende Kind steuerfrei bleiben. Das Existenzminimum umfasst dabei nicht nur den sächlichen Bedarf, wie zum Beispiel Ernährung, Unterkunft oder Bekleidung, sondern auch den Betreuungsbedarf. Darüber hinaus ist auch der Erziehungsbedarf des Kindes zu berücksichtigen. Die Steuerfreistellung sowohl des sächlichen Bedarfs als auch des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs erfolgt entweder durch

- das Kindergeld oder
- die steuerlichen Freibeträge (Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf).

1. Kinder

Kinder im Sinn des Einkommensteuergesetzes sind sowohl solche, die im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt sind, also leibliche Kinder und Adoptivkinder, als auch Pflegekinder. Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt voraus, dass die Pflegeperson zu dem Kind in einer familienähnlichen, auf Dauer angelegten Beziehung wie zu einem eigenen Kind steht, sie das Pflegekind nicht zu Erwerbszwecken in ihren Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.

Kinder, die im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt oder Pflegekinder sind, werden berücksichtigt,

- solange sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- ab Vollendung des 18. Lebensjahrs, wenn das Kind noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist
oder
noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und
 - sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet
oder
 - sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes befindet
oder
 - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann
oder
 - ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinn des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder einen Freiwilligendienst im Sinn des EU-Programms „Jugend in Aktion“ oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinn von § 14b Zivildienstgesetz oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ oder einen Freiwilligendienst aller Gene-

rationen (§ 2 Abs. 1a SGB VII) leistet. Nach einem Gesetzentwurf (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) ist vorgesehen, dass auch Kinder berücksichtigt werden können, die einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinn der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 1778) oder den Bundesfreiwilligendienst leisten.

Für die Berücksichtigung dieser volljährigen Kinder ist zusätzlich Voraussetzung, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht mehr als 8.004 Euro im Kalenderjahr betragen. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen zur Berücksichtigung des Kindes nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Betrag von 8.004 Euro um ein Zwölftel.

Bei Kindern mit Wohnsitz im Ausland kann sich gegebenenfalls die Grenze der Einkünfte und Bezüge des Kindes entsprechend den Verhältnissen des Wohnsitzstaates ermäßigen.

Kinder, die den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst oder freiwilligen Wehrdienst leisten oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausüben, werden während dieser Zeit nicht berücksichtigt. Die entsprechenden Dienste wirken sich jedoch dahingehend verlängernd aus, dass ein Kind, solange es für einen Beruf ausgebildet wird oder arbeitslos ist, über das 25. beziehungsweise 21. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer des inländischen gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum noch berücksichtigt werden kann.

- wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetreten ist.

Rechtsquelle: § 32 EStG
R 32.2 – 32.11 EStR

Hinweis:

Nach dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 entfällt ab dem Veranlagungszeitraum 2012 die Anrechnung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes.

2. Kindergeld

Während des laufenden Kalenderjahrs erfolgt die steuerliche Entlastung ausschließlich über das Kindergeld. Die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen sowie Freibeträgen für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ist daher beim Lohnsteuerabzug grundsätzlich nicht möglich.

608

Das Kindergeld für im Inland ansässige Kinder beträgt für erste und zweite Kinder monatlich jeweils 184 Euro, für dritte Kinder 190 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 215 Euro. Die gleichen Beträge gelten für Arbeitnehmer aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz, deren Kinder in einem der genannten Staaten wohnen. Arbeitnehmer aus Serbien, dem Kosovo, Montenegro, Bosnien und Herzegowina, der Türkei, Marokko und Tunesien können für Kinder, die sich im Heimatland aufhalten, ein reduziertes Kindergeld erhalten.

Die Zahlung von Kindergeld für Kinder im Ausland setzt voraus, dass im ausländischen Wohnsitzstaat kein Anspruch auf dem deutschen Kindergeld vergleichbare Leistungen besteht.

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten.

Das Kindergeld ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, schriftlich zu beantragen. Abweichend davon ist bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Kindergeldantrag an die zuständige Bezugsstelle zu richten.

Die Zahl der Kinderfreibeträge hat auf die Höhe des Lohnsteuerabzugs oder auf das Kindergeld keinen Einfluss. Die Zahl der Kinderfreibeträge bewirkt aber eine Minderung des vom Arbeitgeber einzubehaltenden Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer.

3. Freibeträge für Kinder

609

Zusätzlich zum Kinderfreibetrag kommt ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf hinzu. Beide Freibeträge zusammen stellen die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung des Existenzminimums sicher, soweit diese nicht bereits durch das Kindergeld erreicht wird.

Verrechnung mit Kindergeld

Nach Ablauf des Kalenderjahrs prüft das Finanzamt von Amts wegen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob die Freibeträge (Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) günstiger sind als das zustehende Kindergeld. Werden die Freibeträge abgezogen, ist die hierdurch sich ergebende Steuerminderung mit dem Kindergeld zu verrechnen. Zu beachten ist, dass auch derjenige Elternteil Kindergeld „erhält“, dem es nicht unmittelbar ausgezahlt, sondern bei der Bemessung seiner Unterhaltsverpflichtung angerechnet wird. Beim Kindergeld verbleibt es immer dann, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist. Die Prüfung wird auf das einzelne Kind bezogen.

Bei der Berücksichtigung des Kinderfreibetrags sowie des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf gilt der so genannte Halbteilungsgrundsatz, wonach beide Freibeträge jedem Elternteil zur Hälfte zustehen. Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, erhalten die vollen Freibeträge – den Kinderfreibetrag in Höhe von 4.368 Euro und den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 2.640 Euro – insgesamt also 7.008 Euro je Kind. Die vollen Freibeträge werden auch berücksichtigt, wenn der andere Elternteil des Kindes verstorben ist oder im Ausland lebt und nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung des Kindes nicht vorliegen, ermäßigen sich die Freibeträge um jeweils ein Zwölftel.

Übertragung der Freibeträge

Geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern sowie Eltern von nichtehelichen Kindern stehen grundsätzlich nur der halbe Kinderfreibetrag von 2.184 Euro sowie der halbe Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1.320 Euro zu. Lediglich in folgenden Fällen kommt eine Übertragung der Freibeträge in Betracht.

- Auf Antrag eines Elternteils wird der dem anderen Elternteil zustehende Kinderfreibetrag auf ihn übertragen, wenn er, nicht jedoch der andere Elternteil, seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind zu mindestens 75 Prozent erfüllt hat.
- Bei minderjährigen Kindern, die nur in der Wohnung eines Elternteils gemeldet sind, wird auf Antrag der dem anderen Elternteil zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf den Elternteil, in dessen Wohnung das Kind gemeldet ist, übertragen.
- Sowohl der Kinderfreibetrag wie auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf können mit Zustimmung des leiblichen Elternteils auf einen Stiefelternteil oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Für die Zustimmungserklärung hält das Finanzamt einen besonderen Vordruck (Anlage K) bereit, auf dessen Erläuterungen besonders hingewiesen wird.

Bei Kindern mit Wohnsitz im Ausland können Kinderfreibeträge sowie Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf nur berücksichtigt werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind.

Zur Berücksichtigung der Freibeträge bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer sowie bei der Ermittlung der Einkommensgrenzen des Vermögensbildungs- und Wohnungsbau-Prämiengesetzes vgl. RNRn. 701, 703, 809 und 813.

Weitergehende Erläuterungen enthält die ebenfalls vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen herausgegebene Broschüre „Steuertipps für Familien“.

III. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

611

Ein Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro im Kalenderjahr wird alleinstehenden Elternteilen gewährt, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren alleinstehenden Personen, zum Beispiel bei beiden Elternteilen, gemeldet, steht der Entlastungsbetrag in der Regel dem zu, der auch das Kindergeld für das Kind erhält.

Den Entlastungsbetrag können nur Alleinerziehende erhalten, die nicht die Voraussetzungen für die Anwendung der Splittingtabelle erfüllen oder verwitwet sind. Weitere Voraussetzung ist, dass sie keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn, es handelt sich um ein volljähriges Kind,

- für das dem Alleinerziehenden noch Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht oder
- das den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst leistet, sich freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Ist die volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Alleinerziehenden gemeldet, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften und mithin eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Diese Vermutung ist widerlegbar, es sei denn, der Alleinerziehende und die andere Person leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich dieser um jeweils ein Zwölftel.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird im Lohnsteuerabzugsverfahren durch den Arbeitgeber bei der Steuerklasse II automatisch berücksichtigt.

Rechtsquelle: § 24b EStG
BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2004, BStBl I S. 1042

IV. Härteausgleich

Bezieher von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (einschließlich Versorgungsbezüge), die daneben noch andere, nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegende steuerpflichtige Einkünfte haben, müssen diese versteuern, wenn sie insgesamt mehr als 410 Euro im Kalenderjahr betragen (vgl. RNr. 602). Vom Arbeitgeber pauschal versteuerter Arbeitslohn (vgl. RNrn. 212 ff), wie zum Beispiel das pauschal versteuerte Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, bleiben außer Ansatz. Betragen die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einkünfte zwar mehr als 410 Euro, aber weniger als 820 Euro im Kalenderjahr, so wird die Besteuerung durch den so genannten Härteausgleich abgemildert. Dabei wird das Einkommen um den Betrag gekürzt, um den die bezeichneten Einkünfte (gegebenenfalls gemindert um den Altersentlastungsbetrag) niedriger als 820 Euro sind. Damit wird gewährleistet, dass – sollten zum Beispiel neben dem Arbeitslohn bezogene andere Einkünfte den Betrag von 410 Euro geringfügig überschreiten – durch diesen so genannten Härteausgleich bis zu einer Jahressumme von 820 Euro nur allmählich auf die volle Besteuerung übergeleitet wird.

611a

Rechtsquelle: § 46 EStG
§ 70 EStDV



J. Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer

612

Wird für einen Arbeitnehmer eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt, dann wird – unabhängig vom Lohnsteuerabzug des Arbeitgebers – für sein zu versteuerndes Einkommen die Einkommensteuer festgesetzt, auf die dann die vom Arbeitgeber einbehaltene Lohnsteuer angerechnet wird.

I. Veranlagungswahlrecht für Ehegatten

613

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzungen zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Lauf dieses Zeitraums eingetreten sind, können zwischen getrennter Veranlagung und Zusammenveranlagung wählen. Für das Jahr der Eheschließung können die Ehegatten aber auch die besondere Veranlagung beantragen.

Zusammenveranlagung

Bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten werden die Einkünfte, die die Ehegatten erzielt haben, zusammengerechnet und den Ehegatten gemeinsam zugerechnet. Dies ist die häufigste und regelmäßig günstigste Veranlagungsart für Ehegatten.

Getrennte Veranlagung

Bei der getrennten Veranlagung von Ehegatten sind jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zuzurechnen. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass eine getrennte Veranlagung zu einer höheren Steuerbelastung führt, da die Einkommensteuer für jeden Ehegatten nach dem Grundtarif zu berechnen ist.

Besondere Veranlagung

Die besondere Veranlagung kann nur für das Jahr der Eheschließung durchgeführt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass sie die Ehegatten gemeinsam wählen. Die Ehegatten werden dann so veranlagt, als wären sie unverheiratet. Diese Veranlagungsart bietet sich dann an, wenn Arbeitnehmer vor der Eheschließung als verwitwete Person Anspruch auf Anwendung des Splittingtarifs (Lohnsteuerklasse III) haben.

Rechtsquelle: §§ 26, 26a, 26b, 26c EStG
R 26, 26a, 26b EStR

Hinweis:

Nach dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird ab dem Veranlagungszeitraum 2013 die getrennte und die besondere Veranlagung durch die Einzelveranlagung ersetzt.

II. Grundfreibetrag und Steuertarif

Der Grundfreibetrag beträgt für das Veranlagungsjahr (ab 2010) 8.004 Euro, bei Anwendung der Splittingtabelle 16.008 Euro. Die Splittingtabelle wird angewendet bei

614

- der Zusammenveranlagung von Ehegatten,
- Verwitweten für das Kalenderjahr, das dem Todesjahr des Ehegatten folgt, wenn im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für das Veranlagungswahlrecht erfüllt waren oder

- einem Steuerpflichtigen, dessen Ehe im Kalenderjahr durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist, wenn er mit seinem bisherigen Ehegatten die Voraussetzungen für das Veranlagungswahlrecht erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn auch der Steuerpflichtige wieder geheiratet hat und getrennt zur Einkommensteuer veranlagt wird.

In allen anderen Fällen wird die Grundtabelle angewendet.

Rechtsquelle: § 32a EStG

III. Progressionsvorbehalt

615

Hat ein Steuerpflichtiger bestimmte steuerfreie Sozialleistungen bezogen, so ist auf das zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz, der so genannte Progressionsvorbehalt, anzuwenden. Dasselbe gilt für bestimmte ausländische Einkünfte, die nicht der inländischen Besteuerung unterliegen. Der besondere Steuersatz ist der Steuersatz, der sich ergibt, wenn die Summe der steuerfreien Sozialleistungen – gegebenenfalls abzüglich des noch nicht ausgeschöpften Arbeitnehmer-Pauschbetrags – sowie die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden ausländischen Einkünfte miteinbezogen werden.

616

Von den steuerfreien Sozialleistungen unterliegen insbesondere die folgenden dem Progressionsvorbehalt.

- Arbeitslosengeld, Zuschuss zum Arbeitsentgelt, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuss und Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Arbeitsförderungsgesetz,
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften,

- Mutterschaftsgeld und die Unterstützung nach dem Mutterschutzgesetz,
- Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz,
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Die Träger der Sozialleistungen, zum Beispiel Agenturen für Arbeit, Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, übermitteln die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraums für jeden Empfänger auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung, soweit die Leistungen nicht auf der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen sind, und weisen auch den Empfänger auf die steuerliche Behandlung dieser Leistungen und auf die Erklärungspflicht hin. Das so genannte Arbeitslosengeld II unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt.

Der Progressionsvorbehalt führt nicht zu einer Steuerpflicht der an sich steuerfreien Einnahmen. Er dient vielmehr nur der Ermittlung des auf die übrigen, steuerpflichtigen Einkünfte anzuwendenden Steuersatzes. Der Progressionsvorbehalt ist also nur dann von Bedeutung, wenn zusätzlich steuerpflichtige Einkünfte bezogen werden.

Rechtsquelle: § 32b EStG
R 32b EStR

IV. Steuersätze für außerordentliche Einkünfte

Abfindungen und Jubiläumszuwendungen

Abfindungen (vgl. RNr. 106) werden auf Antrag ermäßigt besteuert, wenn es sich um außerordentliche Einkünfte handelt. Dies ist

grundsätzlich der Fall, wenn durch einen einmaligen größeren Betrag entgangene oder entgehende Einnahmen mehrerer Jahre abgegolten werden. Entsprechendes gilt, wenn Arbeitslohn für eine mehrjährige Tätigkeit gezahlt wird, zum Beispiel anlässlich eines Arbeitnehmerjubiläums wegen mehrjähriger Betriebszugehörigkeit.

Die Einkommensteuer beträgt in diesen Fällen das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer, die sich für das zu versteuernde Einkommen ohne die außerordentlichen Einkünfte und der Einkommensteuer, die sich für das geminderte zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels der außerordentlichen Einkünfte ergibt. Diese Steuerberechnung bewirkt im Regelfall eine Minderung bei der Steuerprogression.

Hat der Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug die Einkünfte ermäßigt besteuert, ist für den Arbeitnehmer eine Einkommensteueranmeldung durchzuführen (vgl. RNr. 602).

Rechtsquelle: § 34 EStG
R 34.1 – 34.5 EStR

V. Steuerermäßigungen

1. Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien

618

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 Prozent der Ausgaben, höchstens um 825 Euro, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens um 1.650 Euro. Entsprechendes gilt für Beiträge und Spenden an unabhängige Wählervereinigungen.

Rechtsquelle: § 34g EStG

2. Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Haushaltsnahe geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinn des § 8a SGB IV handelt und die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Privathaushalt ausgeübt werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch um 510 Euro. Voraussetzung ist, dass der Steuerbürger am Haushaltsscheckverfahren teilnimmt.

619

Haushaltsnah ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es eine haushaltsnahe Tätigkeit zum Gegenstand hat. Hierzu gehört beispielsweise die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerbürgers, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen im Haushalt des Steuerbürgers.

Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen

Für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme eines selbstständigen Dienstleisters oder einer Dienstleistungsagentur zur Erledigung von haushaltsnahen Dienstleistungen in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Privathaushalt ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens um 4.000 Euro. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören nicht handwerkliche Tätigkeiten, sondern nur Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, wie zum Beispiel Reinigen der Wohnung (etwa durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur oder durch einen selbstständigen Fensterputzer), Pflege von Angehörigen (beispielsweise durch die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes), Gartenpflegearbeiten (zum Bei-

620

spiel Rasenmähen, Heckenschneiden) und Umzugsdienstleistungen. Die Steuerermäßigung kann auch für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen in Anspruch genommen werden, die einem Steuerbürger wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Die Steuerermäßigung steht neben der steuerpflichtigen pflegebedürftigen Person auch deren Angehörigen zu, wenn sie für Pflege- und Betreuungsleistungen aufkommen und nicht den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind anzurechnen, das heißt es führen nur diejenigen Aufwendungen zu einer Steuerermäßigung, die nicht durch die Verwendung der Leistungen der Pflegeversicherung finanziert werden können.

Handwerkerleistungen

621

Für die Inanspruchnahme von handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Privathaushalt erbracht werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 Prozent der Arbeitskosten, höchstens um 1.200 Euro. Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen zum Beispiel Streichen von Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren, Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen, Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen, Reparatur und Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Arbeiten an Innen- und Außenwänden, am Dach, an Garagen, Modernisierung des Badezimmers, Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück.

Umfang der begünstigten Aufwendungen

622

Zu den begünstigten Aufwendungen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses gehören der Bruttoarbeitslohn oder das Arbeitsentgelt sowie die vom Steuerbürger getragenen Sozialversicherungsbeiträge, die Lohnsteuer gegebenenfalls zuzüglich Solidaritäts-

zuschlag und Kirchensteuer, die Umlagen nach dem Aufwendungs- ausgleichsgesetz und die Unfallversicherungsbeiträge, die an den Gemeindeunfallversicherungsverband abzuführen sind.

Bei den haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen sind nur die Arbeitskosten selbst, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten begünstigt. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung, den Pflege- und Betreuungsleistungen beziehungsweise den Handwerkerleistungen gelieferte Waren (zum Beispiel Pflegemittel, Stützstrümpfe, Fliesen, Tapeten, Farbe, Pflastersteine) bleiben außer Ansatz. Der Anteil der Arbeitskosten muss in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein.

Ausschluss

Die Steuerermäßigungen für Aufwendungen sind ausgeschlossen, wenn diese zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören. Gemischte Aufwendungen (zum Beispiel für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) sind unter Berücksichtigung des Zeitaufwands aufzuteilen. Eine Steuerermäßigung kommt auch nur in Betracht, soweit die Aufwendungen nicht als Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

623

Nachweis

Sowohl bei Aufwendungen im Rahmen einer haushaltsnahen Dienstleistung als auch bei Handwerkerleistungen ist die Steuerermäßigung davon abhängig, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Handwerkerleistung oder der Pflege- oder Betreuungsleistung erfolgt ist. Beträge, für deren Begleichung ein Dauerauftrag eingerichtet worden ist oder die durch Einzugsermächtigung abgebucht oder im Wege des Telefon- oder Online-Bankings überwiesen wurden, können in Verbindung mit dem Kontoauszug, der den Zahlungsvorgang ausweist, anerkannt werden. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

624

Wohnungseigentümer/Mieter

625

Die oben genannten Steuerermäßigungen kommen auch für einen Wohnungseigentümer in Betracht, wenn zum Beispiel ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Wohnungseigentümergeinschaft besteht oder eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung beziehungsweise der handwerklichen Leistung ist und wenn die entsprechenden Rechnungen (für Dienst- und Handwerkerleistung), die in dem jeweiligen Jahr gezahlt wurden, in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt sind, der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde. Auch ein Mieter kann die Steuerermäßigung beanspruchen, wenn die von ihm zu tragenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, haushaltsnahe Dienstleistungen oder handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden und sein Anteil an diesen Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird.

Haushaltsbezogenheit

626

Die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen sind haushaltsbezogen. Für Ehegatten erhöhen sich die Höchstbeträge nicht. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Die Aufteilung der Höchstbeträge erfolgt in diesem Fall nach Maßgabe der jeweils getragenen Aufwendungen, es sei denn, es wird einvernehmlich eine andere Aufteilung gewählt. Auch wenn zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt werden, kann die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Arbeitgeberpflichten

Mit der Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt erwachsen dem Steuerpflichtigen Arbeitgeberpflichten, wenn die betreffende Person im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt wird, und zwar auch dann, wenn kein vollwertiges Arbeitsverhältnis vorliegt. Bei der zuständigen Finanzbehörde kann eine Auskunft darüber eingeholt werden, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt und wie gegebenenfalls die Versteuerung durchgeführt werden kann und die Steuerabzugsbeträge zu melden und abzuführen sind. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten und der Versteuerung des Arbeitsentgelts mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 Prozent ist als zentrale Stelle die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig. Weitere Informationen stehen auch auf deren Internetseite unter www.minijob-zentrale.de bereit.

Rechtsquelle: §§ 38 ff, 40a Abs. 6 EStG

K. Solidaritätszuschlag



701

Der Solidaritätszuschlag wird zur Finanzierung der Vollendung der Einheit Deutschlands als Ergänzungsabgabe zur Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer von allen Steuerpflichtigen erhoben.

Er beträgt grundsätzlich 5,5 Prozent der festgesetzten Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder ergibt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen – für Zwecke der Einkommensteuer – der Abzug von Freibeträgen für Kinder unterbleibt, da das Kindergeld für die Eltern günstiger ist (vgl. RNr. 609).

Der Solidaritätszuschlag wird jedoch nur erhoben, wenn die Jahressteuer bei Anwendung der Grundtabelle 972 Euro und bei Anwendung der Splittingtabelle 1.944 Euro übersteigt. Geringverdiener werden hierdurch vom Solidaritätszuschlag freigestellt. In einem Überleitungsbereich wird der Solidaritätszuschlag mit einem niedrigeren Satz festgesetzt.

702

Beim Lohnsteuerabzugsverfahren muss der Arbeitgeber den Solidaritätszuschlag zusammen mit der Lohnsteuer einbehalten. Beim laufenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug mit monatlicher Lohnzahlung einen Solidaritätszuschlag erst dann zu erheben, wenn in der Steuerklasse III die sich nach Abzug der Kinderfreibeträge ergebende Monatssteuer mehr als 162 Euro und in den Steuerklassen I, II und IV bis VI mehr als 81 Euro beträgt. Damit werden auch beim Steuerabzug durch den Arbeitgeber Geringverdiener vom Solidaritätszuschlag freigestellt. In einem Überleitungsbereich wird der Solidaritätszuschlag mit einem niedrigeren Satz festgesetzt.

Bei einem sonstigen Bezug beträgt der Solidaritätszuschlag immer 5,5 Prozent der Lohnsteuer für den sonstigen Bezug.

L. Kirchensteuer



Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Kirchensteuer ist die Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Freibeträge für Kinder bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers ergibt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen – für Zwecke der Einkommensteuer – der Abzug von Freibeträgen für Kinder unterbleibt, da das Kindergeld für die Eltern günstiger ist (vgl. RNr. 609). Der Bescheid über die festgesetzte Kirchensteuer wird in Bayern von den Kirchensteuerämtern erlassen. Der Kirchensteuersatz beträgt nach dem Bayerischen Kirchensteuergesetz 8 Prozent.

703

Bemessungsgrundlage beim Kirchensteuerabzug durch den Arbeitgeber ist für die Erhebung der Kirchensteuer beim laufenden Arbeitslohn die Lohnsteuer, die sich nach Abzug der Kinderfreibeträge ergibt. Daher wirkt sich beim laufenden Arbeitslohn die Zahl der Kinderfreibeträge steuermindernd aus. Bei einem sonstigen Bezug beträgt der Kirchensteuerabzug in Bayern immer 8 Prozent der Lohnsteuer für den sonstigen Bezug.

Bei der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünften bestehen für den Steuerpflichtigen hinsichtlich der Kirchensteuererhebung zwei Alternativen: Er kann bei seinem Kreditinstitut seine Religionsangehörigkeit angeben. Dann nimmt das Kreditinstitut – ohne dass die Finanzverwaltung hiervon erfährt – die Erhebung der Kirchensteuer für ihn vor. Falls er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, hat er die Kapitalerträge, von denen Kapitalertragsteuer, aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde, im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben. Dann setzt das Kirchensteueramt aufgrund der Angaben in der Steuererklärung die zutreffende Kirchensteuer für ihn fest. In beiden Fällen mindert sich gleichermaßen die vom Kreditinstitut einbehaltene beziehungsweise vom Finanzamt festzu-

704

setzende Abgeltungsteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Diese pauschale Steuerermäßigung tritt an die Stelle des Abzugs der Kirchensteuer als Sonderausgabe; ein (zusätzlicher) Sonderausgabenabzug der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer ist nicht möglich.

Rechtsquelle: § 51a EStG
Bayerisches Kirchensteuergesetz



M. Fünftes Vermögens- bildungsgesetz

Vermögenswirksame Leistungen

Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte können vermögenswirksame Leistungen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz erbringen. Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer in einer vom Arbeitnehmer gewählten und im Fünften Vermögensbildungsgesetz aufgeführten Anlageform erbringt. Die vermögenswirksamen Leistungen werden grundsätzlich vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer unmittelbar an die Stelle geleistet, bei der die Anlage erfolgt.

801

Der Arbeitgeber oder Dienstherr kann aufgrund Gesetzes, Tarifvertrags, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Regelung verpflichtet sein, vermögenswirksame Leistungen zu gewähren. Es können aber auch auf Verlangen des Arbeitnehmers Teile seines Arbeitslohns bis 870 Euro jährlich vermögenswirksam begünstigt angelegt werden.

Rechtsquelle: §§ 1, 3, 10 – 12 5. VermBG

I. Anlagearten

1. Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen

802

Ein Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen ist ein Sparvertrag mit einem Kreditinstitut, in dem sich der Arbeitnehmer verpflichtet, als Sparbeiträge zum Erwerb von Wertpapieren, zum Beispiel Aktien oder Investmentfondsanteile, oder anderen Vermögensbeteiligungen für die Dauer von sechs Jahren seit Vertragsabschluss laufend vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen oder andere Beträge einzuzahlen. Für alle aufgrund eines solchen Sparvertrags angelegten vermögenswirksamen Leistungen gilt eine siebenjährige Sperrfrist. Sie beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem die erste vermögenswirksame Leistung beim Kreditinstitut eingegangen ist.

Rechtsquelle: §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 5. VermBG

2. Wertpapier-Kaufvertrag

803

Ein Wertpapier-Kaufvertrag ist ein Vertrag zwischen Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber zum Erwerb von bestimmten verbrieften Vermögensbeteiligungen, beispielsweise Arbeitgeber-Aktien, mit vermögenswirksamen Leistungen oder anderen Beträgen. Die mit vermögenswirksamen Leistungen erworbenen Wertpapiere sind unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf einer Sperrfrist von sechs Jahren jeweils festzulegen, etwa in einem Depot. Bis zum Ablauf dieser Sperrfrist darf nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise über das Wertpapier verfügt werden.

Rechtsquelle: §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 5. VermBG

3. Beteiligungs-Vertrag und Beteiligungs-Kaufvertrag

Bei diesen Verträgen begründet oder erwirbt der Arbeitnehmer mit vermögenswirksamen Leistungen oder eigenen Beträgen unmittelbar nicht verbriefte Vermögensbeteiligungen, wie zum Beispiel Genossenschaftsanteile, GmbH-Anteile, stille Beteiligungen, Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber sowie Genussrechte. Die mit vermögenswirksamen Leistungen erworbenen Vermögensbeteiligungen unterliegen ebenfalls der sechsjährigen Sperrfrist.

804

Rechtsquelle: §§ 2 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7 5. VermBG

4. Verträge nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz

Hierzu gehört insbesondere der Bausparvertrag zur Erlangung eines Baudarlehens.

805

Rechtsquelle: § 2 Abs. 1 Nr. 4 5. VermBG

5. Anlagen zum Wohnungsbau

Bei dieser Anlageart werden die vermögenswirksamen Leistungen unmittelbar für den Bau, den Erwerb, die Erweiterung oder Entschuldung, etwa zur Tilgung des Bauspardarlehens, eines im Inland belegenen Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung verwendet.

806

Rechtsquelle: § 2 Abs. 1 Nr. 5 5. VermBG

6. Geldsparvertrag

Ein Geldsparvertrag ist ein Vertrag zwischen Arbeitnehmer und einem inländischen Kreditinstitut, in dem sich der Arbeitnehmer verpflichtet, einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren seit Vertragsabschluss laufend als Sparbeiträge vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen oder andere Beträge einzuzahlen.

807

Rechtsquelle: §§ 2 Abs. 1 Nr. 6, 8 5. VermBG

7. Lebensversicherungsvertrag

808

Ein Lebensversicherungsvertrag nach dem Vermögensbildungsgesetz ist ein Vertrag über eine Kapitalversicherung auf den Erlebens- und Todesfall gegen laufenden Beitrag, der für die Dauer von mindestens zwölf Jahren zwischen dem Arbeitnehmer und einem inländischen Versicherungsunternehmen abgeschlossen worden ist.

Rechtsquelle: §§ 2 Abs. 1 Nr. 7, 9 5. VermBG

II. Arbeitnehmer-Sparzulage

809

Arbeitnehmer, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinn des § 19 Abs. 1 EStG beziehen, erhalten für vermögenswirksame Leistungen, nicht jedoch für eigene Beträge, eine Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung die jeweils maßgebende Einkommensgrenze nicht übersteigt. Maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen, das sich unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Freibeträge für Kinder ergibt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen – für Zwecke der Einkommensteuer – der Abzug von Freibeträgen für Kinder unterbleibt, da das Kindergeld für die Eltern günstiger ist (vgl. RNR. 609).

In Beteiligungen am Produktivkapital angelegte vermögenswirksame Leistungen, das sind die Anlagearten der RNrn. 802, 803 und 804, sind jährlich bis zu einem Betrag von 400 Euro zulagenbegünstigt. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt bei diesen Anlagearten 20 Prozent der zulagenbegünstigten vermögenswirksamen Leistungen. Die maßgebende Einkommensgrenze beträgt 20.000 Euro bei Ledigen und 40.000 Euro bei Ehegatten.

Im Wohnungsbau angelegte vermögenswirksame Leistungen, das sind die Anlagearten der RNrn. 805 und 806, sind jährlich bis zu einem Betrag von 470 Euro zulagenbegünstigt. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 9 Prozent der zulagenbegünstigten vermögenswirksamen Leistungen. Die maßgebende Einkommensgrenze für die

se Anlagearten beträgt 17.900 Euro bei Ledigen und 35.800 Euro bei Ehegatten.

Die Förderungen für das Produktivkapital und den Wohnungsbau können nebeneinander in Anspruch genommen werden, so dass bei voller Ausschöpfung vermögenswirksame Leistungen bis zu 870 Euro begünstigt sind und die Arbeitnehmer-Sparzulage insgesamt 123 Euro (= 20 Prozent von 400 Euro + 9 Prozent von 470 Euro aufgerundet) betragen kann.

Auf einen Geldsparvertrag (vgl. RNR. 807) oder Lebensversicherungsvertrag (vgl. RNR. 808) können zwar vermögenswirksame Leistungen angelegt werden, eine Arbeitnehmer-Sparzulage wird jedoch nicht mehr gewährt.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird jährlich nach Ablauf des Kalenderjahrs auf Antrag vom Finanzamt mit der Veranlagung zur Einkommensteuer oder mit einem besonderen Bescheid festgesetzt. Der Antrag muss spätestens bis zum Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährung gestellt werden. Dem Antrag muss eine Bescheinigung des Anlageinstituts, des Unternehmens oder des Gläubigers, bei dem die vermögenswirksamen Leistungen angelegt worden sind, beigefügt werden. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird zunächst vom Finanzamt nur festgesetzt. Die Auszahlung der festgesetzten Arbeitnehmer-Sparzulagen erfolgt dann nach Ablauf der für die jeweilige Anlageart geltenden Sperrfrist sowie bei Zuteilung oder wohnwirtschaftlicher Verwendung des Bausparvertrags. Die Auszahlung erfolgt zugunsten des Arbeitnehmers an das jeweilige Anlageunternehmen.

810

Bei vorzeitiger Verfügung über die angelegten vermögenswirksamen Leistungen entfällt, von einigen Ausnahmefällen abgesehen, der Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage mit Wirkung für die Vergangenheit. Ist die vorzeitige Verfügung sparzulageunschädlich, zum Beispiel bei Tod oder völliger Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers oder seines Ehegatten sowie bei länger andauernder Arbeitslosigkeit des Arbeitnehmers oder bei unmittelbarer Verwendung zu bestimmten Bildungsmaßnahmen, dann wird die festgesetzte Sparzulage ebenfalls zur Auszahlung gebracht.

811



N. Wohnungsbauprämien

I. Voraussetzungen und Verfahren

1. Begünstigte Aufwendungen

812

Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen können nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus eine Wohnungsbauprämie erhalten. Solche Aufwendungen sind insbesondere Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen, soweit die an dieselbe Bausparkasse geleisteten Beiträge im Sparjahr mindestens 50 Euro betragen, sowie Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsbaugenossenschaften. Die Aufwendungen sind je Kalenderjahr bis zu einem Höchstbetrag von 512 Euro, bei Ehegatten 1.024 Euro, prämiengünstig. Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz sind nur dann prämiengünstig, wenn für die vermögenswirksamen Leistungen kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Werden Beiträge an Bausparkassen zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags zur Erlangung eines Bauspardarlehens in einem Sparjahr vom Anbieter als Altersvorsorgebeiträge (vgl. RNr. 408) zugeordnet, gelten alle innerhalb des Sparjahrs auf diesen Vertrag geleisteten Beiträge bis zum maßgebenden Sonderausgabenhöchstbetrag als Altersvorsorgebeiträge und nicht als prämiengünstige Aufwendungen.

Der Höchstbetrag steht dem Prämiensparer und seinem Ehegatten gemeinsam zu (Höchstbetragsgemeinschaft). Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind selbstständig prämiengünstig.

Die Wohnungsbauprämie beträgt 8,8 Prozent der prämiengünstigen Aufwendungen.

2. Einkommensgrenze

Voraussetzung für die Gewährung der Wohnungsbauprämie ist, dass im Sparjahr das zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Freibeträge für Kinder die Einkommensgrenze von 25.600 Euro, bei Ehegatten 51.200 Euro, nicht übersteigt.

813

3. Antrag bei der Bausparkasse

Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das dem Sparjahr folgt, an das Unternehmen zu richten, an das die prämiengünstigen Aufwendungen geleistet worden sind.

814

Bei Bausparverträgen wird die Wohnungsbauprämie regelmäßig nicht jährlich sogleich mit der Bearbeitung des Prämienantrags ausbezahlt. Die Wohnungsbauprämie wird vielmehr zunächst nur ermittelt und vorgemerkt. Die Auszahlung der angesammelten Wohnungsbauprämien erfolgt erst dann, wenn der Bausparvertrag zugeteilt oder unschädlich über den Bausparvertrag verfügt worden ist. Entsprechendes gilt, wenn im Falle der für Altverträge noch geltenden nicht wohnwirtschaftlichen Verfügungsmöglichkeit die Festlegungsfrist von sieben Jahren seit Abschluss des Bausparvertrags abgelaufen ist. Bei Bausparverträgen, die bereits zugeteilt sind, beziehungsweise deren siebenjährige Sperrfrist bereits abgelaufen ist, wird die Wohnungsbauprämie bereits nach Bearbeitung des Prämienantrags an die Bausparkasse überwiesen.

II. Vorzeitige Verfügung

1. Altverträge

815

Wird vor Ablauf der Festlegungsfrist von sieben Jahren die Bausparsumme ganz oder zum Teil ausgezahlt oder werden geleistete Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder werden Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen, so führt dies insoweit zur Versagung der Prämien. Eine vorzeitige Verfügung ist, außer im Fall des Todes und der völligen Erwerbsunfähigkeit des Bausparers oder seines Ehegatten sowie bei längerer Arbeitslosigkeit des Bausparers, nur dann prämien- und steuerunschädlich, wenn der Bausparer die Bausparsumme oder die aufgrund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar für wohnwirtschaftliche Zwecke verwendet.

Dagegen ist die Rückzahlung geleisteter Bausparbeiträge vor Zuteilung des Bausparvertrags immer prämien- und steuerschädlich, selbst wenn die Mittel unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet werden. Als wohnwirtschaftliche Verwendung gelten auch bauliche Maßnahmen des Mieters zur Modernisierung seiner Wohnung sowie der Erwerb von Rechten zur dauernden Selbstnutzung von Wohnraum in Alten-, Altenpflege- und Behinderteneinrichtungen oder -anlagen.

816

Die Abtretung der Ansprüche aus einem Bausparvertrag ist prämien- und steuerunschädlich, wenn der Erwerber die Bausparsumme oder die aufgrund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinn des § 15 A0 verwendet.

2. Sonderregelung für neu abgeschlossene Bausparverträge

Für nach dem 31. Dezember 2008 sowie für vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossene Bausparverträge, für die bis zum 31. Dezember 2008 nicht mindestens ein Betrag in Höhe der Regelsparrate entrichtet worden ist, ist – auch nach Ablauf der bisher geltenden siebenjährigen Festlegungsfrist – Voraussetzung für die Prämiengewährung, dass die Bausparsumme oder die aufgrund einer Beleihung empfangenen Beträge immer unverzüglich und unmittelbar für wohnwirtschaftliche Zwecke zu verwenden sind. Eine Erhöhung der Bausparsumme gilt als selbstständiger Vertrag.

817

Eine anderweitige Verwendung ist nur noch dann unschädlich, wenn

- der Bausparer bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und die Verfügung frühestens sieben Jahre nach Vertragsabschluss erfolgt. Die Prämienbegünstigung ist dabei auf die letzten sieben Sparjahre bis zur Verfügung beschränkt. Zudem kann jeder Bausparer nur einmal über einen vor Vollenendung des 25. Lebensjahrs abgeschlossenen Vertrag ohne wohnwirtschaftliche Verwendung prämienunschädlich verfügen;
- der Bausparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluss verstorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder der Bausparer nach Vertragsabschluss arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der Verfügung noch besteht. In diesen Fällen ist die Prämienbegünstigung auf die letzten sieben Sparjahre bis zum Eintritt des Ereignisses beschränkt.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den unten angeführten Rechtsquellen.



O. Altersvorsorgezulage

I. Förderung nach dem Altersvermögensgesetz

901

Für den Aufbau einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge werden Ansparleistungen (Altersvorsorgebeiträge, so genannte Rieser-Rente) unter bestimmten Voraussetzungen durch Zulagen und Steuervergünstigungen gefördert. Die Gewährung und Verwaltung der Zulage sowie die nachträgliche Überprüfung der Fördervoraussetzungen obliegt der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die über den Zulageanspruch hinausgehende Berücksichtigung der Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt (vgl. RNr. 408).

II. Förderberechtigte Personen

Die steuerliche Förderung erhalten Personen, wenn sie zum förderberechtigten Personenkreis gehören. Die persönlichen Voraussetzungen müssen im jeweiligen Beitragsjahr/Veranlagungszeitraum zumindest während eines Teils des Jahrs vorgelegen haben.

1. Unmittelbar begünstigte Personen

902

Zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehören alle Steuerpflichtigen, die von der Absenkung des Rentenniveaus in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbarer Maßnahmen betroffen sind, insbesondere

- Arbeitnehmer, die in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind,
- geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben und den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung aufstocken,
- Besoldungsempfänger (Beamte, Richter und Berufssoldaten),
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungswartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird,
- sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleistender Versorgungswartschaft den Beamten gleichgestellt und in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind, wenn ihre Versorgung ebenfalls abgesenkt ist,
- Bezieher von Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Kranken- oder Arbeitslosengeld oder so genanntes Arbeitslosengeld II),
- Bezieher von Vorruhestandsgeld,
- Kindererziehende ohne Arbeitseinkommen in den ersten 36 Kalendermonaten des Kindes,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte,
- bestimmte selbstständig Tätige, die in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

2. Nicht begünstigte Personen

Nicht zum Kreis der unmittelbar begünstigten Personen gehören unter anderem

903

- Pflichtversicherte einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
- freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- geringfügig Beschäftigte, für die nur der pauschale Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird,

- Bezieher einer Vollrente wegen Alters und Ruhestandsbeamte,
- Selbstständige ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

3. Besonderheiten bei Ehegatten

904

Die Frage der Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis ist auch bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten für jeden Ehegatten einzeln zu beurteilen. Gehören beide Ehegatten zum Kreis der unmittelbar begünstigten Personen, ist jeder Ehegatte mit seinen Altersvorsorgebeiträgen eigenständig zulageberechtigt. Gehört hingegen nur ein Ehegatte zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, ist der andere Ehegatte mittelbar zulageberechtigt (mittelbar begünstigter Ehegatte), wenn auch er als mittelbar begünstigter Ehegatte einen eigenen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat.

Rechtsquelle: §§ 10a, 79 EStG
SGB VI

III. Begünstigte Altersvorsorgebeiträge

905

Altersvorsorgebeiträge werden nur gefördert, wenn sie zugunsten eines auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags geleistet werden. Das Zertifikat stellt kein staatliches Gütesiegel dar, sondern bestätigt nur, dass der Vertrag die im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz genannten Förderkriterien erfüllt.

Gefördert werden insbesondere nur Anlageformen (zum Beispiel Rentenversicherungen oder Fonds- und Banksparpläne), die bis zur Vollendung des 60. Lebensjahrs oder dem Beginn der gesetzlichen Altersrente beziehungsweise der wegen Erreichens der Altersgrenze erbrachten Versorgung gebunden sind und eine lebenslange Auszahlung garantieren. Bei Altersvorsorgeverträgen, die nach dem 31. De-

zember 2011 abgeschlossen werden, dürfen die sich ergebenden Altersleistungen nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs oder einer vor Vollendung des 62. Lebensjahrs beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Anlegers ausgezahlt werden. Anlagen mit einmaliger Kapitalauszahlung werden nicht gefördert. Eine einmalige Kapitalauszahlung von bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals ist hingegen zulässig.

Zu den begünstigten Altersvorsorgebeiträgen gehören auch die vom Arbeitgeber im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung geleisteten Zahlungen in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder Direktversicherung. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn erfolgt sind und die Versorgungseinrichtung dem Arbeitnehmer eine lebenslange Altersversorgung gewährleistet. Nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Zahlungen in den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder eine Direktversicherung (vgl. RNR. 123) sowie pauschal versteuerte Beiträge für eine Direktversicherung oder an eine Pensionskasse sind nicht förderfähig.

Zu den begünstigten Altersvorsorgebeiträgen können auch die zugunsten eines auf den Namen des Zulageberechtigten lautenden Altersvorsorgevertrags Tilgungsleistungen für ein Darlehen gehören, das der Zulageberechtigte für die Anschaffung oder Herstellung einer selbst genutzten Wohnung nach dem 31. Dezember 2007 eingesetzt hat (vgl. RNR. 911).

Nicht zu den begünstigten Altersvorsorgebeiträgen gehören Sparleistungen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage (vgl. RNR. 809) gewährt wird oder die als Vorsorgeaufwendungen (vgl. RNR. 402) geltend gemacht werden. Für Altersvorsorgebeiträge zugunsten eines Vertrags, aus dem bereits Altersvorsorgeleistungen fließen, kommt eine steuerliche Förderung nicht mehr in Betracht.

IV. Höhe der Altersvorsorgezulage

906

Die Altersvorsorgezulage setzt sich zusammen aus der Grund- und gegebenenfalls der Kinderzulage und beträgt (Tabelle 1)

In den Jahren	Grundzulage	Kinderzulage
ab 2008	154 Euro*	185 Euro**

* Für unmittelbar Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahrs das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um **einmalig** 200 Euro. Die Erhöhung ist für das erste nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Beitragsjahr zu gewähren, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird.

** Für nach dem 31. Dezember 2007 geborene Kinder erhöht sich die Kinderzulage auf 300 Euro.

Die Grundzulage steht jedem Zulageberechtigten – auch bei Ehegatten – eigenständig zu. Die Kinderzulage wird für jedes Kind nur einmal und grundsätzlich demjenigen Zulageberechtigten gewährt, dem das Kindergeld ausgezahlt wird. Erhalten mehrere Zulageberechtigte für dasselbe Kind Kindergeld, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem für den ersten Anspruchszeitraum im Kalenderjahr das Kindergeld ausgezahlt worden ist. Bei Eltern, die miteinander verheiratet sind, steht die Kinderzulage – unabhängig von der Auszahlung des Kindergeldes – der Mutter zu, auf Antrag beider Eltern dem Vater.

Rechtsquelle: §§ 83 – 85 EStG

V. Mindesteigenbeitrag zum Erhalt der vollen Zulage

907

Die staatliche Altersvorsorgezulage wird nur dann in voller Höhe gewährt, wenn der Zulageberechtigte einen bestimmten Mindesteigenbeitrag (Tabelle 2) und dabei gleichzeitig mindestens den Sockelbetrag (Tabelle 3) im Kalenderjahr geleistet hat. Ansonsten erfolgt eine Kürzung der Altersvorsorgezulage nach dem Verhältnis der tat-

sächlich erbrachten Altersvorsorgebeiträge zum maßgeblichen Mindesteigenbeitrag.

Der Mindesteigenbeitrag ermittelt sich wie folgt (Tabelle 2).

Ab dem Kalenderjahr 2008

4 Prozent der maßgebenden Einnahmen, maximal 2.100 Euro, abzüglich der Zulage

Die maßgebenden Einnahmen ergeben sich grundsätzlich aus der Summe der in dem dem Sparjahr **vorangegangenen** Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen (rentenversicherungspflichtigen) Einnahmen und der bezogenen Besoldung oder Amtsbezüge. Bei sonstigen Beschäftigten, die wegen gewährleistender Versorgungsanwartschaft den Beamten gleichgestellt und in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind, treten an die Stelle der beitragspflichtigen Einnahmen die erzielten Einnahmen, die bei Versicherungspflicht beitragspflichtig wären. Für bestimmte Personengruppen werden abweichend vom tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelt besondere Beträge als beitragspflichtige Einnahmen angesetzt.

Für den Fall, dass bereits allein die Zulage dem geforderten Mindesteigenbeitrag entspricht oder diesen gar übersteigt, verlangt der Gesetzgeber, dass der Zulageberechtigte zudem mindestens den so genannten Sockelbetrag entrichtet hat. Der Sockelbetrag ist auch maßgebend, wenn in dem dem Sparjahr vorangegangenen Kalenderjahr keine maßgebenden Einnahmen erzielt worden sind.

Der Jahressockelbetrag beträgt (Tabelle 3)

Zulageberechtigter

ohne Kinderzulage	60 Euro
mit einer Kinderzulage	60 Euro
mit zwei oder mehr Kinderzulagen	60 Euro

Beispiel

Ein lediger, 30-jähriger, kinderloser, in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherter Arbeitnehmer hat im Jahr 2010 beitragspflichtige Einnahmen in Höhe von 30.000 Euro. Welchen Mindesteigenbeitrag muss er zum Erhalt der vollen Zulage im Jahr 2011 leisten?

Beitragspflichtige Einnahmen des Vorjahrs	30.000 Euro
davon 4 Prozent	1.200 Euro
Der Maximalbetrag von 2.100 Euro ist nicht überschritten, anzusetzen sind	1.200 Euro
abzüglich der Zulage (Tabelle 1)	- 154 Euro
Mindesteigenbeitrag entsprechend Tabelle 2	<u>1.046 Euro</u>

Dieser Mindesteigenbeitrag übersteigt den Sockelbetrag von 60 Euro nach Tabelle 3, der geforderte Mindesteigenbeitrag beträgt	<u>1.046 Euro</u>
---	-------------------

Wenn der Arbeitnehmer anstelle des geforderten Mindesteigenbeitrags von 1.046 Euro beispielsweise nur einen Eigenbeitrag von 523 Euro leistet, wird seine Zulage von 154 Euro ebenfalls um die Hälfte auf 77 Euro gekürzt.

Gehören beide Ehegatten zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, ist der zu leistende Mindesteigenbeitrag für jeden Ehegatten nach seinen maßgebenden Einnahmen getrennt zu ermitteln, da jeder Ehegatte eigenständig zulageberechtigt ist.

Gehört hingegen nur ein Ehegatte zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, hat dieser Ehegatte einen abgeleiteten (mittelbaren) Zulageanspruch, wenn er einen eigenen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat (vgl. RNr. 904). Dieser Ehegatte hat Anspruch auf die ungekürzte Zulage, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag für seinen Altersvorsorgevertrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat. Ein

zusätzlicher eigener Mindesteigenbeitrag des nicht unmittelbar begünstigten Ehegatten wird nicht gefordert.

Rechtsquelle: § 86 EStG

Hinweis:

Nach dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften ist vorgesehen, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2012 eine mittelbare Zulagenberechtigung voraussetzt, dass der betreffende Ehegatte mindestens 60 Euro pro Beitragsjahr auf seinen Altersvorsorgevertrag einzahlt.

VI. Verfahren

Die Zulage wird nur auf Antrag gewährt. Der Zulageberechtigte hat dabei die Möglichkeit, seinem Anbieter, mit dem er den Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat, eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, dass dieser für ihn den Antrag – bis auf Widerruf – jährlich bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) stellt (so genannter Dauerzulagenantrag). Diese Vollmacht kann beispielsweise im Rahmen des ersten Zulagenantrags oder bei Vertragsabschluss erteilt werden. Der Zulageberechtigte erspart sich dann, nach Ablauf eines jeden Sparjahrs den Zulagenantrag jährlich entsprechend seinen persönlichen Verhältnissen zu ergänzen und innerhalb der zweijährigen Antragsfrist wieder beim Anbieter einzureichen.

908

Der Anbieter leitet die Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen weiter, die die Zulagenberechnung durchführt. Die gewährte Zulage wird zugunsten des Zulageberechtigten auf dessen Vertrag an den Anbieter ausgezahlt. Hat der Zulageberechtigte mehrere Verträge abgeschlossen, muss er bestimmen, auf welchen Vertrag die Zulage überwiesen werden soll. Die Zulage kann auf höchstens zwei Verträge verteilt werden.

Rechtsquelle: §§ 87 – 92 EStG

VII. Schädliche Verwendung des Altersvorsorgevermögens

909

Nach den Bestimmungen des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes darf das Altersvorsorgevermögen frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahrs oder mit Beginn der Altersrente beziehungsweise der wegen Erreichens der Altersgrenze zu erbringenden beamtenrechtlichen Versorgung in Form einer lebenslangen monatlichen Leibrente an den Zulageberechtigten ausgezahlt werden. Wird gefördertes Altersvorsorgevermögen nicht entsprechend den Vertragsbedingungen im Rahmen einer Leibrente oder eines Auszahlungsplans zurückgezahlt, liegt eine zweckwidrige schädliche Verwendung vor. Der Steuerpflichtige hat die auf das ausgezahlte und geförderte Kapital entfallenden Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs gewährten Steuervergünstigungen zurückzuzahlen. Außerdem sind die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen zu versteuern.

Eine schädliche Verwendung liegt grundsätzlich auch vor, wenn im Fall des Todes des Zulageberechtigten gefördertes Altersvorsorgevermögen an Dritte ausgezahlt wird. Bei Ehegatten treten die Folgen der schädlichen Verwendung nicht ein, wenn das geförderte Altersvorsorgevermögen des verstorbenen Ehegatten zugunsten eines auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrags übertragen wird. Keine schädliche Verwendung ist auch in den Fällen gegeben, in denen der Vertrag eine zusätzliche Hinterbliebenenversicherung entsprechend dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz beinhaltet und insoweit gefördertes Altersvorsorgevermögen in Form einer Hinterbliebenenrente an den überlebenden Ehegatten oder an ein steuerlich berücksichtigungsfähiges Kind ausgezahlt wird.

Weitergehende Erläuterungen zur schädlichen Verwendung von Altersvorsorgevermögen enthält das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 31. März 2010, Bundessteuerblatt Teil I Seite 270.

VIII. Steuerliche Behandlung der Altersvorsorgeleistungen

Mit der staatlichen Förderung der Altersvorsorgebeiträge durch Zulagegewährung und Steuervergünstigungen erfolgt im Ergebnis die Bildung des geförderten Altersvorsorgevermögens unbesteuerter. Dementsprechend unterliegen die späteren Versorgungsleistungen aus den geförderten Altersvorsorgeverträgen in vollem Umfang der Besteuerung als sonstige Einkünfte. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leistungen auf Beiträgen, Zulagen oder aufgrund der in der Vertragslaufzeit erwirtschafteten Erträge und etwa vorhandenen Wertsteigerungen beruhen. Leistungen, die zum Teil auf geförderten und zum Teil auf nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen beruhen, sind entsprechend aufzuteilen. Über die entsprechenden Einnahmen aus dem Altersvorsorgevertrag erhält der Steuerpflichtige von seinem Anbieter eine Bescheinigung.

910

Rechtsquelle: § 22 Nr. 5 EStG

Weitergehende Erläuterungen zur Förderung nach dem Altersvermögensgesetz enthält das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 31. März 2010, Bundessteuerblatt Teil I Seite 270.

IX. Wohnwirtschaftliche Verwendung

Bezüglich der verbesserten Einbeziehung der selbst genutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge nach dem Eigenheimrentengesetz wird auf die „Steuertipps für Haus und Grund“ verwiesen, die auch über die Internetseiten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen unter der Adresse www.stmf.bayern.de zugänglich sind.

911

	Randnummer
Abfindung	106, 617
Abgeltungsteuer	405, 704
Altersentlastungsbetrag	606
Altersvorsorgeaufwendungen	402
Altersvorsorgebeiträge	408, 905
Altersvorsorgezulage	901, 906
Antragsveranlagung	603
Arbeitnehmer	101
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	303
Arbeitnehmer-Sparzulage	809
Arbeitslohn	103, 104
Arbeitsmittel	304
Arbeitsverhältnis	102
Arbeitszimmer	305
Ausbildungsfreibetrag	506
Auslösungen	113
außergewöhnliche Belastungen	501
Bausparkassenbeiträge	812
Beerdigungskosten	503
Behinderten-Pauschbetrag	511
Belege	604
Berufsausbildung	506
Berufskleidung	115, 306
Bewerbungskosten	308
Dienstreisen	322
doppelte Haushaltsführung	313
eigener Hausstand	314
Einkommensteuerveranlagung	601
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	611
Fortbildungskosten	309
geringfügiges Beschäftigungsverhältnis	214, 619
Grundfreibetrag	614

	Randnummer
Härteausgleich	611a
Handwerkerleistungen	621
haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse	619, 620
haushaltsnahe Dienstleistungen	620
Hilfe im Haushalt	619, 620
Jubiläumszuwendungen	617
Kinder	607
Kinderbetreuungskosten	332, 350
Kinderfreibeträge	609
Kindergeld	608
Kirchensteuer	405, 703, 704
Kontoführungsgebühren	330
Krankheitskosten	503
kurzfristige Beschäftigung	213
Lohnersatzleistungen	121
Lohnsteuerabzug	209, 211
Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren	205
Lohnsteuerkarte	201
Lohnsteuerpauschalierung	212
Lohnsteuertabellen	208
Minijob	214
nebenberufliche Tätigkeit	108, 109
Pflege-Pauschbetrag	512
Pflichtveranlagung	602
Progressionsvorbehalt	615
Reisekosten	322
Scheidungskosten	503
Solidaritatzuschlag	701
Sonderausgaben	401, 405

	Randnummer
Sonderausgaben-Pauschbetrag	407
Spenden	406, 618
Steuerberatungskosten	331
Steuererklärungsvordrucke	604
Steuerklassen	202
Steuerklassenwahl	203
Steuersätze für außerordentliche Einkünfte	617
Steuertarif	614
Übungsleiter	108
Umzugskosten	328
Unterhaltsaufwendungen	504
Unterhaltsleistungen	405
Veranlagungswahlrecht	613
Vermögensbeteiligungen	112, 802
vermögenswirksame Leistungen	801
Versorgungsbezüge	124
Versorgungsfreibetrag	125, 126
Vorsorgeaufwendungen	402
Vorsorgepauschale	208
Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte	310
Werbungskosten	301
Werkzeuggeld	114
Wohnungsbauprämien	812
Zukunftssicherungsleistungen	110
zumutbare Eigenbelastung	502

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Herausgeber	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Presse und Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München
E-Mail	info@stmf.bayern.de
Internet	www.stmf.bayern.de
Rechtsstand	Oktober 2011 7. Auflage 2011
Titelbild	iStockphoto/Isaac Koval
Druck	Royal Druck GmbH, Kempten

Inhalt gedruckt auf Recyclingpapier

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter www.servicestelle.bayern.de im Internet oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.